

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2024

Mandanten-Rundschreiben

Juni 2024

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Einführung der E-Rechnung	7
2. Steuerfragen bei Einladungen an Geschäftspartner und eigene Arbeitnehmer in VIP-Logen	8
3. Pauschalierung von Sachzuwendungen bei VIP-Logen	9
4. Aufwendungen für eine Feier anlässlich einer Arbeitnehmerverabschiedung können im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers sein	9
5. Steuerbarkeit von »Earn-Out-Zahlungen« im Zusammenhang mit Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	10
6. Steuerrechtliche Anerkennung eines Vertrags über Fremdleistungen zwischen Vater und Sohn bei arbeitsteiliger Entwicklung von Software	11
7. Steuerliche Auswirkung von Vereinbarungen über Gewährung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	12
8. Zur Gewinnerzielungsabsicht bei Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Haus	13
9. »Wegfallgewinn« bei Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung	13
10. Gewinnzuschlag bei Auflösung von § 6b-Rücklage in Höhe von 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags für jedes Wirtschaftsjahr verfassungsgemäß	14
11. Zum Verbot des Verlustabzugs bei Verschmelzung mit steuerlicher Rückwirkung	14
12. Steuerliche Organschaft bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Personengesellschaft	15
13. Nachweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. d. Außensteuergesetzes	16
14. Steuervergünstigungen für Konzerne in Belgien stellen rechtswidrige Beihilferegelung dar	17
15. Standgebühren für kurzfristige Anmietungen bei Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages hinzuzurechnen	18
16. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen in Fällen der Weitervermietung verfassungsmäßig	18
17. Zur gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung von Zinsswap-Aufwendungen als Entgelte für Schulden	19
18. Entfallen der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen wegen Haltens von Oldtimerfahrzeugen als Kapitalanlage	19
19. Gewerbesteuermessbetrag bei Veräußerung einer Teilfläche sowie der damit zusammenhängenden Abbruch- und Erschließungsarbeiten	20
20. Steuerliche Fragen bei Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes mit Zubehör an Arbeitnehmer	21
21. Zur wirtschaftlichen Eingliederung im Sinne einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	22
22. Keine Umsatzsteuerpflicht bei sitzungsabhängigen Aufsichtsratsvergütungen	22
23. Umsatzsteuerbare unternehmerische Tätigkeit des Geschäftsführers für GmbH – Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung im Erstjahr	23
24. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft – Anforderungen an die Person des Leistungsempfängers	24
25. Kein Vorsteuerabzug aus Arbeitgeberzuschuss für die »Kantinenbewirtschaftung« an einen selbstständigen Betreiber einer Betriebskantine	24
26. Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage	25
27. Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei umsatzsteuerfreier Wohnungsvermietung	26
28. Ordnungsgemäße Anzeige einer die Grunderwerbsteuer auslösenden Anteilsübertragung – Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs	26
29. Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell	27
30. Grundstück mit Lagerbewirtschaftung – Steuerschädliches Verwaltungsvermögen	28

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Zu Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sowie zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Säumniszuschlags	29
2. Höhe der Aussetzungszinsen nicht verfassungswidrig	29
3. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten – Vorliegen eines Wohnsitzes i. S. v. § 8 AO	30
4. Berichtigung der Kirchensteuerfestsetzung: Unterbliebene Eintragung der Beendigung der Kirchensteuerpflicht als offenbare Unrichtigkeit	30
5. Gewinn aus marktüblicher Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung stellt keinen lohnsteuerbaren Arbeitslohn dar	31
6. Stille Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers: Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. aus nichtselbstständiger Arbeit	31
7. Ordnungsgemäß geführtes elektronisches Fahrtenbuch: Erfordernis der »äußeren geschlossenen Form« und »zeitnahe« Führung	32
8. Nachweis eines Haupthausstands bei einer doppelten Haushaltsführung	33
9. Hauptwohnung von Arbeitsstätte nur 30 km entfernt – Keine Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei Fahrzeit unter einer Stunde	33
10. Zweitwohnungsteuer sind Kosten der Unterkunft für doppelte Haushaltsführung – Bei Ausschöpfung des Höchstbetrags nicht zusätzlich als Werbungskosten abzugsfähig	34
11. Besteuerungsrecht für Abfindung eines in Deutschland und Frankreich tätig gewesenen Arbeitnehmers	35
12. Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten – Keine Änderung eines Steuerbescheids zum Nachteil des Steuerpflichtigen aufgrund angeordneter Vorläufigkeit	36
13. VuV: Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein Mehrfamilienhaus in einen Boden- und einen Gebäudewert nach dem Sachwertverfahren	37
14. Renovierungskosten an Gebäude nach Brandschaden – »Anschaffungsnahe Aufwendungen«?	38
15. Vorfälligkeitsentschädigung bei den Einkünften aus VuV abzugsfähig – Wirtschaftlicher Zusammenhang erforderlich	39
16. VuV: Fremdwährungsverlust bei Endtauschzahlung im Rahmen eines Zins-Währungs-Swaps – Kein Werbungskostenabzug	39
17. Steuerliche Behandlung von Verlusten aus Kauf- und Verwaltungsverträgen über (See-)Container	40
18. Keine »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« durch (Schwieger-)Mutter	40
19. Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht stellt keine Veräußerung dar	41
20. Zur Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen	41
21. Zur Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung	42
22. Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar	42
23. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Ratenzahlung der Handwerkerleistung	43
24. Wegzug in die Schweiz: Wegzugsbesteuerung und Freizügigkeitsabkommen	43
25. Zur Nichtigkeit eines Schenkungsteuerbescheids wegen »schwerwiegendem Fehler« im Sinne der Abgabenordnung	44
26. Die Auswirkungen eines »Berliner Testaments« im Erbschaftsteuerrecht	45
27. Erbschaftsteuer: Vermächtnisschuld bei »Jastrowscher Klausel« im Berliner Testament	46
28. Ermittlung der für die Anwendung des Ertragswertverfahrens erforderlichen üblichen Miete bei gemischt genutztem Grundstück	46
29. Ermittlung des Bodenwerts bei einer wesentlich höheren Geschossflächenzahl des zu bewertenden bebauten Grundstücks	47
30. Bodenrichtwert: Anpassung an die am Bewertungsstichtag rechtlich zulässige Geschossflächenzahl	48
31. Keine nachträgliche Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten – Keine Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung	48
32. Zur Bewertung eines Grundstücks als bebautes Grundstück	49
33. Zur Befreiung von Zweitwohnungsteuer bei gemeinsamer Arbeitswohnung von Ehegatten	50

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Umschuldung nach Kreditaufnahme für Hauskauf – Gebühren für Kreditablösung müssen von neuer Bank übernommen werden	51
2. Betrug beim Online-Banking – Geldinstitut muss für vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge haften	52
3. Keine Haftung der Bank für einen aufgrund Phishing-Angriffs vom Kunden grob fahrlässig freigegebenen Überweisungsbetrag	53
4. Urheberschaft von Veränderungen an Testament durch Erblasserin bei fehlender Zugriffsmöglichkeit von Dritten zu vermuten	54
5. Unterschrift nicht am Ende eines Testaments führt zur Ungültigkeit	55
6. Bei Erbstreit muss ein nicht eindeutiges Testament durch das Gericht ausgelegt werden	55
7. Bauunternehmen kann die zu einem Festpreis vereinbarte Errichtung eines Massivhauses nicht wegen unvorhersehbarer Materialpreissteigerungen verweigern	56
8. Photovoltaikanlage auf Dach eines Einfamilienwohnhauses trotz Denkmalbereichssatzung zulässig	57
9. Anspruch auf Rückschnitt von geschützten Bäumen zwecks effizienter Nutzung einer Photovoltaikanlage?	57
10. Beeinträchtigungen des Gemeinschaftseigentums – Klage muss von Wohnungseigentümergeinschaft geführt werden	58
11. WEG: Kosten der Erhaltung und Erneuerung von Fenstern, Balkontüren, Rollläden und Wohnungseingangstüren können Wohnungseigentümern auferlegt werden	58
12. Schönheitsreparaturklausel wegen Formulierung »Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen« unwirksam	59
13. Eigenbedarfskündigung zu Gunsten von Cousin kann bei bestehender enger sozialer Bindung zulässig sein	59
14. Unbefugte Gebrauchsüberlassung der Mietwohnung an Dritte zur Nutzung von vier bis sechs Wochen – Fristlose Kündigung rechtmäßig	60
15. Verhängung von doppeltem Fahrverbot bei doppeltem Verkehrsverstoß rechtmäßig	60
16. Klausel über Ladesäulen-Blockiergebühr ist zulässig	61
17. Keine Haftung des Betreibers eines Parkplatzes für herabfallende Äste vom Nachbargrundstück	62
18. Mithaftung: Kollision eines an einem Müllabfuhrfahrzeug im Einsatz vorbeifahrenden Fahrzeugs mit einem Müllrollcontainer	62
19. Anspruch auf Schadensersatz bei Nachweis der Beschädigung des Pkw durch herabfallende Teile von vorausfahrendem Lkw	63
20. Anspruch auf Schadensersatz für abgerissenen Seitenspiegel durch Autowaschanlage	63
21. Arbeitgeber kann private Handynutzung am Arbeitsplatz verbieten – Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats	64
22. Keine einseitige Umstellung von Urlaubsgeld auf monatliche Zahlungen	65
23. Nur ein Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (hier: MFA) pauschal versicherbar	65
24. Rentenversicherung darf Einkommen des Ehegatten auf Grundrente der Ehefrau anrechnen	66

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Einführung der E-Rechnung

Die obligatorische Verwendung der E-Rechnung ab 2025 wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein.

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff »sonstige Rechnung« zusammengefasst.

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine E-Rechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Ab dem 01.01.2025 muss jedes umsatzsteuerpflichtige Unternehmen E-Rechnungen empfangen können. Für das Versenden solcher Rechnungen gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen:

Zu einem zwischen dem 1.1.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden. Diese Übergangsfrist wird für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu 800.000 EUR ausgestellt werden, nochmal um ein Jahr bis zum 31.12.2027 erweitert.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Europäischen Norm (EN 16931) entspricht oder mit dieser kompatibel ist. So kann z. B. auch das verbreitete EDI-Verfahren unter den genannten Voraussetzungen auch nach dem 31.12.2027 weiter genutzt werden.

Zu einem zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz können Rechnungen bis Ende 2027 mit Zustimmung des Empfängers auch dann mittels EDI-Verfahren übermittelt werden, wenn die o.g. Extraktion nicht möglich ist.

2. Steuerfragen bei Einladungen an Geschäftspartner und eigene Arbeitnehmer in VIP-Logen

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und eigene Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b Abs. 1 und 2 EStG pauschal besteuert werden kann. Die korrekte Pauschalierung der Einkommensteuer von Aufwendungen für eine VIP-Loge bereitet in der betrieblichen Praxis oftmals Schwierigkeiten und ist streitanfällig. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die steuerliche Behandlung stellt das ehemals für die Fußball-WM 2006 erstellte BMF-Schreiben vom 22.08.2005 (BStBl I 2005 S. 845) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten (sog. VIP-Logen-Erlass) dar. Mit dem Besuch einer VIP-Loge werden Maßnahmen für die unterschiedlichen Bereiche Werbung, Bewirtung und Geschenke gewährt, wofür dem Sponsor häufig ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt wird. Der VIP-Logen-Erlass der Finanzverwaltung (Az. IV B 2 – S 2144 – 41/05) sieht aus Vereinfachungsgründen eine Aufteilung der Gesamtaufwendungen in 40% Werbung, 30% Bewirtung und 30% Geschenkeanteil vor, wenn diese Maßnahmen in einem Gesamtpaket vereinbart wurden.

Der Bundesfinanzhof musste mit Urteil VI R 15/21 vom 23.11.2023 gleich mehrere Streitfragen klären:

- Welcher Maßstab ist für die Aufteilung der Aufwendungen für die Nutzung einer VIP-Loge durch Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde vorzunehmen, wenn im Gesamtbetrag nur Leistungen für Werbung und Eintrittskarten enthalten sind?
- Ist vor der Aufteilung ein Abzug für einen zur Betreuung der Geschäftspartner dienstverpflichteten Arbeitnehmer als Aufwand vorzunehmen?
- Inwieweit dürfen Leerplätze für die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG unberücksichtigt bleiben?

Bezüglich der Leerplätze für nicht besuchte Veranstaltungen entschied der Bundesfinanzhof, dass die Aufwendungen nicht in die Versteuerung nach § 37b EStG einzubeziehen sind, da insoweit kein Vorteil zugewendet wird. Auch die Aufwendungen für Tickets für eigene Arbeitnehmer, die bei Veranstaltungen für die Betreuung von Geschäftsfreunden zuständig sind, liegen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse und können ebenfalls für die Besteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG unberücksichtigt bleiben. Weiterhin entschied der Bundesfinanzhof, sofern die VIP-Loge keinen Bewirtungsanteil beinhaltet, dass Unternehmen entgegen den allgemeinen Vorgaben im VIP-Logen-Erlass auch eine günstigere Kostenaufteilung im Schätzungswege vornehmen können. Für den Streitfall sah der Bundesfinanzhof für die VIP-Loge, die keine Bewirtungskosten beinhaltete, eine prozentuale Verteilung für Werbung i. H. v. 57% und für Geschenkaufwendungen i. H. v. 43% als zulässig an. Diesbezüglich unterliegt der Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG nur der Geschenkkostenanteil, nicht jedoch die Werbekosten.

Für Einladungen in VIP-Logen hat das zuwendende Unternehmen gemäß dem BMF-Schreiben (Az. IV C 6 – S-2297b / 14 / 10001 vom 19.05.2015) weiterhin zu beachten, dass gemäß § 37b Abs. 3 Satz 3 EStG die Empfänger der Zuwendung (z. B. Geschäftsfreunde) über die Anwendung der Pauschalierung nach § 37b EStG zu unterrichten sind, wobei eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist. Besondere lohnsteuerliche Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung des Geschenkkostenanteils, der nach § 37b EStG pauschal zu besteuern ist, bestehen nicht. Allerdings sind die bestehenden Aufzeichnungspflichten für Geschenke nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG zu beachten (§ 4 Abs. 7 EStG, R 4.11 EStR).

3. Pauschalierung von Sachzuwendungen bei VIP-Logen

Der Bundesfinanzhof ging der Frage nach, wie die Einkommensteuer bei einer VIP-Loge zu pauschalieren ist, die ohne Bewirtungsleistungen und mit eingeschränkten Werbemöglichkeiten angemietet worden ist (Az. VI R 15/21).

In den Streitjahren 2012 bis 2014 mietete ein Unternehmen für 127.000 – 130.000 Euro pro Jahr eine VIP-Loge mit 12 Sitzplätzen in einer Mehrzweckhalle an, in der u. a. Sportveranstaltungen und Konzerte stattfanden. Die Anmietung umfasste allerdings keine Bewirtungsleistungen. Zudem waren Werbe- und Sponsoringmaßnahmen dem Unternehmen nur innerhalb der VIP-Loge gestattet. Im Logenumlauf wurden nur das Logo und der Schriftzug des Unternehmens dargestellt. Das Unternehmen lud Geschäftspartner und Mitarbeiter zu entsprechenden Events in die VIP-Loge ein. Die Mitarbeiter waren für die Betreuung der Geschäftspartner zuständig. Das Unternehmen teilte die Aufwendungen für die Loge in Anlehnung an den sog. VIP-Logenerlass des Bundesfinanzministeriums in einen Anteil für Werbung von 57 % (40 % + 17 %) und einen Anteil für Geschenke von 43 % (30 % + 13 %) auf und führte für letzteren Anteil pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG ab. Den im Erlass vorgesehenen 30%igen Anteil für Bewirtungskosten teilte das Unternehmen dabei im Verhältnis 4 zu 3 auf die Positionen Werbung und Geschenke auf. Das beklagte Finanzamt war der Ansicht, dass ein geschätzter Anteil von 75 % auf Geschenke und nur 25 % auf Werbung entfiel, sodass es für den Geschenkeanteil pauschale Lohnsteuer nachforderte. Gegen diesen Aufteilungsmaßstab klagte das Unternehmen.

Die Klage hatte in erster Instanz teilweise Erfolg. Die hiergegen gerichtete Revision des Finanzamtes hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer eine Sachzuwendung, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann. Gegenstand der Sachzuwendung sei die Überlassung des einzelnen Logenplatzes, Leerplätze seien nicht zu berücksichtigen: Die Aufwendungen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gelte für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil.

4. Aufwendungen für eine Feier anlässlich einer Arbeitnehmerverabschiedung können im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers sein

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach Aufwendungen für eine Verabschiedungsveranstaltung eines Arbeitnehmers insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln sind, wenn sie die Freigrenze von 110 Euro pro Teilnehmer überschreiten (Az. 8 K 66/22).

Im vorliegenden Streitfall entschied das Finanzgericht jedoch, dass die Klägerin – ein Geldinstitut – zu Unrecht für die Lohnsteuer auf die Aufwendungen für eine Veranstaltung anlässlich der Verabschiedung ihres bisherigen Vorstandsvorsitzenden in Haftung genommen wurde. Die Veranstaltung fand in den Geschäftsräumen der Klägerin statt und wurde von dieser organisiert und finanziert, wobei auch der neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt wurde. Der Lohnsteuerausprüfer hatte die Veranstaltung nicht als Betriebsveranstaltung anerkannt und die Kosten dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zugerechnet, da nicht alle Mitarbeiter eingeladen waren und die Aufwendungen die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer überschritten. Das Gericht stellte jedoch fest, dass es sich um ein Fest der Klägerin handelte, da die Gästeliste überwiegend nach geschäftlichen Gesichtspunkten erstellt wurde und die Klägerin als Gastgeberin auftrat. Die Teilnahme privater Gäste des bisherigen Vorstandsvorsitzenden war nur in geringem Umfang erfolgt. Nach Auffassung des Gerichts war der Empfang im überwiegenden betrieblichen Interesse der Klägerin, da neben der Verabschiedung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden auch die Einführung seines Nachfolgers stattfand.

Die Verwaltungsauffassung, wonach die Aufwendungen bei Verabschiedungen von Arbeitnehmern insgesamt als Arbeitslohn zu behandeln seien, wenn sie die Freigrenze von 110 Euro überschreiten, während bei Geburtstagsfeiern nur die auf den Arbeitnehmer und seine Gäste entfallenden Kosten als Arbeitslohn gelten, wurde vom Gericht als nicht sachgerecht verworfen. Der Empfang stellte sich hier unter Berücksichtigung aller Umstände als betriebliche Veranstaltung dar, und nur die auf den bisherigen Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallenden Aufwendungen seien als Arbeitslohn zu werten.

5. Steuerbarkeit von »Earn-Out-Zahlungen« im Zusammenhang mit Veräußerung eines Mitunternehmeranteils

Der Bundesfinanzhof hat zur Frage Stellung genommen, ob es sich bei der im Streitfall im Rahmen einer sog. Earn-Out-Klausel getroffenen Vereinbarung eines zusätzlichen variablen Entgelts um eine umsatzabhängige Kaufpreisabrede handelt mit der Folge, dass die Kaufpreiszahlungen für den Mitunternehmeranteil erst im Zeitpunkt des Zuflusses zu besteuern sind und nicht auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirken (Az. IV R 9/21).

Der Bundesfinanzhof entschied, dass gewinn- und/oder umsatzabhängige Kaufpreisanteile erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtig sind. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Veräußerungsgewinne i. S. d. § 16 Abs. 2 Satz 1 EStG auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückzubeziehen sind, unabhängig vom Zufluss des Kaufpreises. Das trifft weiterhin auf Änderungen des Kaufpreises zu, die ihre Ursache in dem ursprünglichen Rechtsgeschäft haben, wenn der Erwerber also seiner Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Kaufpreises noch nicht nachgekommen ist. Andererseits sind aber auch Kaufpreisminderungen grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung zu berücksichtigen.

Die in diesem Urteil behandelte Ausnahme kommt demnach dann zur Anwendung, wenn der anteilige Kaufpreis aufschiebend bedingt anfällt. Dies lag im Urteilsfall vor, denn die vereinbarten nachträglichen Zahlungen hingen vom Umsatz und dem Rohertrag der drei Wirtschaftsjahre nach dem Erwerb der Mitunternehmeranteile an der GmbH & Co. KG ab. Im Zeitpunkt der Veräußerung konnte auch nicht schätzungsweise die Erhöhung des Kaufpreises ermittelt werden. Es war auch ungewiss, ob überhaupt eine Erhöhung eintreten würde. Die vereinbarten »Earn-Out-Zahlungen« waren daher im Zeitpunkt der Zahlung gem. § 24 Nr. 2 EStG zu erfassen. Insoweit liegt der Zufluss aber nicht im jeweiligen Kalenderjahr der Erfüllung der Voraussetzungen vor, sondern bei Zahlung, da hier die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG für den Veräußerer nicht mehr gilt, sondern darauf § 4 Abs. 3 EStG analog anzuwenden ist.

Die unterschiedliche Beurteilung von Kaufpreisänderungen nach dem Veräußerungszeitpunkt wird auch direkt im vorliegenden Urteilsfall deutlich, weil hier auch eine Teil-Rückzahlung des Kaufpreises sieben Jahre nach der Veräußerung erfolgte und diese Änderung vom Finanzamt auf den Veräußerungszeitpunkt bezogen wurde. Der Grund für die Rückzahlung lag offenbar in der Nichteinhaltung von Garantien durch den Veräußerer, die er im Kaufvertrag gegeben hatte. Die Verlagerung der nachträglichen Kaufpreiszahlungen hat auch zur Folge, dass die Veräußerungsgewinn-Vergünstigung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG oder gem. § 34 Abs. 3 EStG auf diese Beträge nicht anzuwenden ist. Dies muss sich aber nicht nachteilig auswirken, es kommt dabei auf die Höhe der jeweiligen Einkünfte an.

6. Steuerrechtliche Anerkennung eines Vertrags über Fremdleistungen zwischen Vater und Sohn bei arbeitsteiliger Entwicklung von Software

Das Hessische Finanzgericht hatte zum Verlust- und Betriebsausgabenabzug bei der Entwicklung von Software zu entscheiden. Fraglich war, ob der Kläger hinsichtlich einer erklärten selbstständigen Tätigkeit als Softwareentwickler mit einer Gewinnerzielungsabsicht handelte und ob Aufwendungen für Fremdleistungen, die vom Sohn gegenüber dem Kläger erbracht worden sein sollen, abzugsfähig sind (Az. 3 K 1249/16).

Die Gewinnerzielungsabsicht (hier in Bezug auf die selbstständige Tätigkeit eines im Hauptberuf als Professor tätigen Softwareentwicklers) sei eine innere Tatsache, die anhand objektiver Beweiszichen im Wege der Einzelabwägung zu ermitteln sei. Freiberufliche Besonderheiten können rein betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Einzelfall überlagern.

Der Kläger habe hier zur Überzeugung des Gerichts nachweisen können, dass er in den Streitjahren unter Mithilfe seines Sohnes eine Berechnungssoftware für die Vorentwicklung geräuschloser Fahrzeuge entwickelt hat und in Bezug auf seine selbstständige Tätigkeit als Softwareentwickler mit einer Gewinnerzielungsabsicht tätig wurde. Er habe im Rahmen dieser Tätigkeit nachweislich Fremdleistungen der Firma seines Sohnes bezogen, die er – ebenso wie die übrigen betrieblich veranlassten Aufwendungen – als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG abziehen kann.

7. Steuerliche Auswirkung von Vereinbarungen über Gewährung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit der steuerlichen Auswirkung von abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gewährung von Pensionszusagen an Gesellschafter- Geschäftsführer einer GmbH zu befassen (Az. I R 29/21). Mit dieser Entscheidung werden zwei wesentliche Bereiche auf diesem Rechtsgebiet dem Grunde nach geklärt. Zunächst stellte der Bundesfinanzhof fest, dass mit dem Begriff »Pensionszusage« bzw. »Pensionsverpflichtung« gem. § 6a Abs. 1 EStG mehrere unterschiedliche Leistungen eines Unternehmens an den/die Pensionsberechtigten verbunden sind. Die Rechtsfolge der Versagung einer Rückstellungsbildung tritt deshalb auch nicht nach dem Grundsatz »ganz oder gar nicht« ein, wie es der Ausdruck »wenn« im Gesetz impliziert, sondern es gibt auch Teil-Anerkennungen der zugesagten Leistungen, wie es aus dem Ausdruck »soweit« im Gesetzestext abgeleitet werden kann. Unter die Teilleistungen fallen: der laufende Rentenbezug in der zugesagten Höhe, eine mögliche Invaliditätsrente und auch die Witwenrente/Witwerrente nach Maßgabe der gesetzlich in § 6a Abs. 1 und Abs. 2 EStG vorgesehenen Voraussetzungen.

Die jeweiligen Einzelleistungen seien daher zunächst auf die eingehaltenen Voraussetzungen zu prüfen und ggf. sind Rückstellungen für einzelne Versorgungsleistungen zu versagen, jedoch für andere Teilleistungen zulässig. Ergebe sich für eine Invaliditätsrente z. B. keine eindeutige Regelung über die Erwerbsminderung, könne hierfür keine Rückstellung gebildet werden, die Verpflichtung aus der Altersrente bleibe aber bestehen. Aber auch wenn einzelne Elemente »einer in Aussicht gestellten Leistung« nicht klar und eindeutig bestimmbar sind, kann die verbleibende Leistung weiterhin rückstellungsfähig sein. So sah der Bundesfinanzhof im Urteilsfall die Regelung über einen vorzeitigen Beginn der Altersrente vor dem grundsätzlich vereinbarten Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr als nicht eindeutig geregelt an, daher konnte die Rückstellungsberechnung nur auf die Vollendung dieses Lebensalters erfolgen und auch eine Rentenzahlung für davorliegende Zeiträume war keine Betriebsausgabe, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung. Folgerichtig musste eine Neuberechnung für die Rückstellungen in den davorliegenden Jahren vorgenommen werden und es erfolgte die Zurückverweisung des Falles an das Finanzgericht.

Das Finanzgericht musste noch einen weiteren Punkt zur Rentenzusage klären. Die erstmalige Zusage der Pensionen an die beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde von der Gesellschaft schon ein Jahr nach der Bestellung zum Geschäftsführer erteilt und damit wurde der Ablauf der fünfjährigen Probezeit nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht eingehalten. Diese Zusage wurde aber nach rd. sieben Jahren durch eine »neue« Zusage ersetzt. Wenn diese neue Vereinbarung einem Fremdvergleich standhält, wäre sie für die Rückstellungsbildung maßgebend. Dies muss jetzt das Finanzgericht ebenfalls überprüfen.

8. Zur Gewinnerzielungsabsicht bei Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Haus

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem eigenen Haus zu entscheiden (Az. 10 K 646/22).

Der Beurteilung, ob eine PV-Anlage mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ist ein Prognosezeitraum von 20 Jahren zugrunde zu legen. Wenn die erzeugte Strommenge vom Kleinanlagenbetreiber nicht nachgewiesen werde, könne sie aus Vereinfachungsgründen unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp geschätzt werden. Hinsichtlich des selbst verbrauchten Stroms komme es zu einer mit dem Teilwert als Betriebseinnahme zu erfassenden Entnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG und § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG). Der Teilwert des selbst verbrauchten Stroms entspreche den für seine Erzeugung aufgewandten Kosten (Anschaffungskosten der PV-Anlage und Betriebskosten, verteilt auf die in 20 Jahren zu erwartende Stromproduktion) und könne bei der Totalgewinnermittlungsprognose nicht etwa mit dem von der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen aus Vereinfachungsgründen akzeptierten Pauschalwert von 0,20 Euro/kWh angesetzt werden. Bei der Totalgewinnermittlungsprognose ist kein Restwert der PV-Anlage nach Ablauf der 20-jährigen Nutzungsdauer als Einnahme zu berücksichtigen.

Bei dem Betrieb einer PV-Anlage spreche der Beweis des ersten Anscheins zunächst dafür, dass sie in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werde. Dieser Anscheinsbeweis werde aber bereits dadurch erschüttert, dass nach einer Totalgewinnprognose innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren kein Gewinn erzielt werden kann. Wenn der Steuerpflichtige die Verluste aus der PV-Anlage im Hinblick darauf hingenommen habe, dass der selbst erzeugte Strom finanziell deutlich günstiger sei als der von einem Stromanbieter bezogene, sei von persönlichen und außerhalb der steuerrechtlich relevanten Einkünfteosphäre liegenden, gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht sprechenden Gründen für den Betrieb der PV-Anlage auszugehen. Im Streitfall habe die Finanzbehörde die geltend gemachten Verluste aus Gewerbebetrieb mangels Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers zutreffend nicht anerkannt.

Hinweis

Auch in einer weiteren Entscheidung zur Berücksichtigung von Einkünften aus dem Betrieb einer PV-Anlage hat das Gericht die Klage abgewiesen (Az. 5 K 1120/22).

9. »Wegfallgewinn« bei Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung

Wenn der Gesellschafter eine Genussrechtsforderung gegen die Personengesellschaft unter Nennwert erwirbt und er im Anschluss auf den die Anschaffungskosten übersteigenden Teil der Forderung verzichtet, entsteht im Gesamthandsbereich ein »Wegfallgewinn«, der aus der Minderung der Verbindlichkeit resultiert. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV R 28/20).

Die Grundsätze der korrespondierenden Bilanzierung stünden dem nicht entgegen. Der Ertrag könne auch nicht durch die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens neutralisiert werden.

Die Revision sei im Streitfall begründet. Das Finanzgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der im Gesamthandsbereich der Klägerin durch den Forderungsverzicht ausgelöste Ertrag durch die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens neutralisiert werden konnte.

10. Gewinnzuschlag bei Auflösung von § 6b-Rücklage in Höhe von 6 %

des aufgelösten Rücklagenbetrags für jedes Wirtschaftsjahr verfassungsgemäß

Der Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG bei Auflösung einer § 6b-Rücklage in Höhe von 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der Rücklage ist auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Niedrigzinsniveaus in den in Streit stehenden Wirtschaftsjahren 2019/2020 und 2020/2021 nicht verfassungswidrig. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 10 K 1459/22).

Zwar führe § 6b Abs. 7 EStG zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Steuerpflichtigen, die Anlagegüter veräußern, da der Gewinnzuschlag nicht bei allen Steuerpflichtigen, die Anlagegüter veräußern, anzusetzen sei. Gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz erweise sich diese Ungleichbehandlung aber als verfassungsgemäß. Eine Änderung der Zuschlagshöhe bedürfte einer Gesetzesänderung durch den Gesetzgeber.

Auch im Hinblick auf die Neuregelung zur Höhe der Nachzahlungs- und Erstattungsinsen in § 238 Abs. 1a AO ergebe sich kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die Wertungen in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) zu Nachzahlungszinsen könnten nicht auf den Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG übertragen werden, die Wertungen zu Stundungs-, Aussetzungs- und Hinterziehungszinsen dagegen schon.

Die Zwecksetzung, eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Rücklagen zu verhindern, und die Entschließungsfreiheit des Steuerpflichtigen bei der Rücklagenbildung seien ausreichende Rechtfertigungsgründe, einen Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG unabhängig von der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils im Einzelfall in Ansatz zu bringen.

11. Zum Verbot des Verlustabzugs bei Verschmelzung mit steuerlicher Rückwirkung

Der Bundesfinanzhof nahm dazu Stellung, ob ein aus der Verschmelzung resultierender Übernahmeverlustbetrag (§ 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 UmwStG) auch für Anteile anzuwenden ist, die in einem Betriebsvermögen gehalten werden (Az. III R 37/20).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 des Umwandlungssteuergesetzes in der im Streitjahr 2015 anwendbaren Fassung (UmwStG 2006), nach der ein Übernahmeverlust außer Ansatz bleibt, sei für im Privatvermögen und im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an der übertragenden Körperschaft anwendbar.

Ein für den Abzug des Übernahmeverlusts schädlicher Anteilserwerb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag liege wegen der Fiktion des § 5 Abs. 1 UmwStG 2006 auch dann vor, wenn der übernehmende Rechtsträger die Anteile tatsächlich erst nach dem steuerlichen Übertragungstichtag angeschafft habe. § 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 und § 7 UmwStG 2006 seien weder teleologisch zu reduzieren noch verfassungswidrig, soweit sich bei der Ermittlung des Übernahmeverlusts oder der offenen Rücklagen ausgewirkt habe, dass Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz der übertragenden Körperschaft in unterschiedlicher Höhe passiviert waren.

12. Steuerliche Organschaft bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof entschied für den Fall der Verschmelzung einer Kapital- auf eine Personengesellschaft, dass der übernehmende Rechtsträger als (»neuer«) Organträger auch dann in die bereits beim übertragenden Rechtsträger (als »alter« Organträger) erfüllte Voraussetzung einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft eintritt, wenn die Umwandlung steuerlich nicht bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird (Az. I R 21/20).

Im vorliegenden Fall bestand ursprünglich zwischen der A-GmbH (Klägerin) als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin eine steuerliche Organschaft. Nachdem die X-OHG im März 2015 sämtliche Anteile der B-GmbH erworben hatte, wurde die B-GmbH im November 2015 mit Rückwirkung zum April 2015 auf die X-OHG verschmolzen. Die Klägerin, deren Wirtschaftsjahr schon im Januar 2015 begonnen hatte, wollte daraufhin für das gesamte Jahr 2015 als Organgesellschaft der X-OHG behandelt werden. Das Finanzamt lehnte dies ab. Aufgrund des zeitlich nachfolgenden Umwandlungsstichtags (April 2015) sei die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die (neue) Organträgerin (X-OHG) zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Klägerin (noch) nicht erfüllt gewesen. Die Klage hatte Erfolg.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts. Maßgebend sei nicht der steuerliche Umwandlungsstichtag, sondern eine spezielle Regelung des Umwandlungssteuergesetzes, die einen umfassenden Eintritt des übernehmenden Rechtsträgers (X-OHG) in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers (B-GmbH) vorsehe (sog. Fußstapfentheorie). Hierzu gehöre nach Auffassung der Richter auch die finanzielle Eingliederung der Klägerin in die Organträgerin als Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof geklärt, dass über das Bestehen oder Nichtbestehen einer steuerlichen Organschaft für ab dem Jahr 2014 beginnende Zeiträume in einem gesonderten Feststellungsverfahren mit Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren aller beteiligten Gesellschaften zu entscheiden ist.

13. Nachweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. d. Außensteuergesetzes

Das Finanzgericht Münster entschied, welche Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 AStG zu stellen sind (Az. 2 K 842/19).

Die Klägerin ist eine Kapitalgesellschaft, die in den Streitjahren 99,995 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft nach belgischem Recht mit Sitz in Belgien (nachfolgend NV) hielt. Nach Gründung im Jahr 1982 agierte die NV als Holding- und Managementgesellschaft ihrer Unternehmensgruppe und hielt hierzu sowohl ausländische als auch inländische Unternehmensbeteiligungen. Die Geschäftstätigkeit der NV erfasste die Vergabe von Darlehen an die operativen Gesellschafter ihrer Unternehmensgruppe und an Dritte, die Desinvestition von Beteiligungen zur Förderung des Unternehmenszwecks der Unternehmensgruppe sowie den Ankauf von Beteiligungen. Für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in Belgien mietete die NV einen Raum von ca. 15-20 qm Größe an, besaß eigene Telefon- und Faxanschlüsse sowie E-Mail-Adressen und Büroausstattung. Die Geschäfte der NV wurden durch vier Verwaltungsratsmitglieder – einen belgischen und drei deutsche – geführt. In den Streitjahren erzielte die NV Zinserträge, Erträge aus der Erbringung von Beratungsleistungen sowie Erträge aus Finanzanlagen. Aufgrund von Besonderheiten des belgischen Steuerrechts wurde gegenüber der NV in den Streitjahren keine Ertragsteuer festgesetzt. Das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung kam im Rahmen einer Auftragsprüfung zu dem Ergebnis, dass die von der NV erzielten Zinserträge von der Klägerin als Zwischeneinkünfte im Wege der Hinzurechnungsbesteuerung zu versteuern seien.

Das Gericht gab hingegen der Klägerin Recht, da die NV keine Zwischengesellschaft sei. Der Klägerin sei der Nachweis nach § 8 Abs. 2 AStG gelungen. Danach sei eine Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union habe, nicht Zwischengesellschaft für Einkünfte, für die nachgewiesen werde, dass die Gesellschaft insoweit einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat nachgehe. Hinsichtlich der – im Gesetz nicht definierten – Anforderungen an eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit seien ausweislich der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-196/04) die folgenden Kriterien relevant: eine stabile und kontinuierliche Teilnahme am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedsstaates, eine tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in dem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit und die Feststellung dieser Voraussetzungen anhand objektiver, von dritter Seite nachprüfbarer Anhaltspunkte. Dabei könne die Teilnahme am Wirtschaftsleben auch gegenüber einem verbundenen Unternehmen erfolgen. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls habe die NV in den Streitjahren aktiv, ständig und nachhaltig im Rahmen ihrer Eigenschaft als Holding- und Managementgesellschaft am Wirtschaftsleben in Belgien teilgenommen, über entsprechend qualifiziertes Personal und geeignete Geschäftsräume und damit über genügend wirtschaftliche »Substanz« verfügt und ihre Einkünfte aus eigener (Holding-)Tätigkeit erzielt.

14. Steuervergünstigungen für Konzerne in Belgien stellen rechtswidrige Beihilferegulung dar

Steuervergünstigungen, die Gesellschaften multinationaler Konzerne in Belgien gewährt wurden, stellen eine rechtswidrige Beihilferegulung dar. So entschied das Gericht der Europäischen Union (EuG, T-131/16).

Belgien wendet seit 2005 eine Steuerregelung an, nach der belgische Unternehmen, die multinationalen Konzernen angehören, wenn sie in Belgien Geschäftstätigkeiten konzentrieren, Arbeitsplätze schaffen oder Investitionen tätigen, von den belgischen Steuerbehörden einen Steuervorbescheid (tax ruling) erhalten können, nach dem sog. Gewinnüberschüsse, d. h. Gewinne, die die Gewinne übersteigen, die unter vergleichbaren Umständen von vergleichbaren eigenständigen Unternehmen erzielt worden wären, von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die EU-Kommission stellte 2016 fest, dass dieses System der Steuerbefreiung eine rechtswidrige Beihilferegulung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, und ordnete an, die gewährten Beihilfen von 55 Empfängern zurückzufordern. Dagegen erhoben Belgien und mehrere Beihilfeempfänger beim Gericht der Europäischen Union Klage. Dieses erklärte den Beschluss der Kommission im Februar 2019 für nichtig. Das Urteil des Gerichts wurde jedoch im September 2021 auf ein Rechtsmittel hin vom Gerichtshof aufgehoben. Der Gerichtshof (EuGH) stellte fest, dass die Kommission zu Recht festgestellt habe, dass eine Beihilferegulung vorliege. Der Gerichtshof verwies die Sache zur Entscheidung über die Einstufung der Beihilferegulung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV an das Gericht zurück.

Das EuG hatte sich deshalb ein weiteres Mal mit dieser Rechtssache zu befassen und entschied, dass die Kommission 2016 zu Recht angenommen habe, dass die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gegen die Beihilfavorschriften der EU verstoße. Das Gericht weist das Vorbringen Belgiens gegen den Beschluss der Kommission in vollem Umfang zurück, insbesondere auch, soweit es die Finanzierung der betreffenden Regelung aus staatlichen Mitteln und die behauptete Nichtberücksichtigung der in Belgien anwendbaren Steuerregeln betrifft. Das Gericht stellt fest, dass die Kommission dargetan habe, dass den Empfängern mit der betreffenden Regelung eine Steuervergünstigung gewährt worden sei.

Das Gericht stellt weiter fest, dass die Kommission zu Recht angenommen habe, dass die Regelung insoweit selektiv sei, als mit ihr Wirtschaftsteilnehmer, die sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einer vergleichbaren Situation befänden, unterschiedlich behandelt würden. Gesellschaften, die einem multinationalen Konzern angehörten und in den Genuss der Befreiung der Gewinnüberschüsse von der Steuer gekommen seien, seien anders behandelt worden als andere in Belgien körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, die nicht in den Genuss einer solchen Steuerbefreiung gekommen seien. Das Gericht bestätigt auch die Feststellung der Kommission, dass die Regelung insoweit selektiv sei, als sie weder Gesellschaften, die sich dafür entschieden hätten, in Belgien keine Investitionen zu tätigen, keine Geschäftstätigkeiten zu konzentrieren und keine Arbeitsplätze zu schaffen, noch Gesellschaften, die einem kleinen Konzern angehörten, offenstehe.

15. Standgebühren für kurzfristige Anmietungen bei Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages hinzuzurechnen

Der Bundesfinanzhof nahm dazu Stellung, ob angemietete Standplätze für mobile Verkaufsstände zur Erbringung von gastronomischen Leistungen fiktives Anlagevermögen im Sinne von § 8 Nr. 1e GewStG darstellen und ob diese Standgebühren für kurzfristige Anmietungen im Rahmen der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages hinzuzurechnen sind (Az. III R 39/21).

Eine Hinzurechnung von Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs nach § 8 Nr. 1e des GewStG sei wegen der Voraussetzungslosigkeit der Eigentumsfiktion unabhängig davon möglich, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gebe, die mit in ihrem Eigentum stehenden Verkaufsflächen arbeiten.

Auch eine regelmäßig nur für kurze Zeit erfolgende Anmietung von unterschiedlichen Standflächen bewirke deren Zuordnung zum (fiktiven) Anlagevermögen, wenn sich die wiederholte kurzfristige Anmietung ähnlicher Standflächen als Surrogat (Ersatz) einer langfristigen Nutzung solcher Standflächen darstelle. Eine Umqualifizierung von Mieten für Standflächen in Herstellungskosten der angebotenen Produkte scheide aus, wenn die Aufwendungen bei einer Gesamtbetrachtung unter das Einbeziehungsverbot für Vertriebskosten fallen (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB).

16. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen in Fällen der Weitervermietung verfassungsmäßig

Das Finanzgericht Münster hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Gewerbesteuerhinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG (in der für 2010 geltenden Fassung) im Streitfall Anwendung findet (Az. 10 K 2018/18).

Der Umstand, dass der Steuerpflichtige im Eigentum Dritter stehende Immobilien anmietet, um diese weiter zu vermieten und daher lediglich als Zwischenmieter auftritt (sog. Durchleitung der Immobilien), stehe der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) nicht entgegen und begründe keine verfassungsrechtlichen Zweifel im Hinblick auf eine steuerliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Eigentümern bzw. Endmietern. Es entspreche dem Zweck der Hinzurechnungsvorschrift – Besteuerung des sog. objektivierten Gewerbeertrags -, auch »durchgeleitete« Immobilien zu erfassen.

Es liege keine verfassungswidrige Belastungsungleichheit vor, soweit ein Steuerpflichtiger mit seinem Nichteigentümer-Betrieb (als Zwischenvermieter) anders als ein Eigentümer-Betrieb keine gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Anspruch nehmen kann. Es stelle keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar, soweit die Pachtzahlungen eines Zwischenmieters gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG dem Gewerbeertrag hinzurechnen sind, während gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1, letzter Halbsatz GewStG Aufwendungen für »Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen«, von der Hinzurechnungsregelung ausgenommen seien, soweit »durchgeleitete« Immobilien auf Dauer der betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen dienen (hier: dauerhafte Zurverfügungstellung von Geschäftslokalen für Einzelhändler), unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden und somit gerade zur Stärkung des Betriebskapitals beitragen.

17. Zur gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung von Zinsswap-Aufwendungen als Entgelte für Schulden

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob Zinsswap-Aufwendungen der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG für die Jahre 2010 und 2011 unterliegen (Az. III R 27/21). Fraglich war, ob die Zuordnung von Swap- Aufwendungen zu den »Zinsaufwendungen« i. S. von § 4h EStG entsprechend auf den Begriff der »Entgelte für Schulden« i. S. des § 8 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a GewStG zu übertragen ist.

Aufwendungen für einen Zinsswap seien bei isolierter Betrachtung nicht als Entgelte für Schulden i. S. d. § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG zu qualifizieren, da sie nicht unmittelbar für die Überlassung von Kapital erbracht würden.

Wenn im Zusammenhang mit einem Darlehen ein Zinsswap-Geschäft abgeschlossen werde, könnten die Swap-Aufwendungen Entgelte für Schulden sein, wenn der Darlehensvertrag und das Swap-Geschäft eine wirtschaftliche Einheit bilden. Ein bloßer Kausal- oder Veranlassungszusammenhang zwischen den beiden Geschäften genüge nicht. Das Grundgeschäft (Darlehen) und das Absicherungsgeschäft (Zinsswap) könnten als einheitliche Schuld zusammengefasst werden, wenn beide Geschäfte in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht eng miteinander verflochten seien. Hierfür sei Voraussetzung, dass beide Geschäfte hinsichtlich der vertragschließenden Personen, der Zeitpunkte des Vertragsschlusses und der Beträge und Laufzeiten im Wesentlichen kongruent seien und die Fälligkeitstermine der Zins- und Swap-Verbindlichkeiten aufeinander abgestimmt seien.

18. Entfallen der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen wegen Haltens von Oldtimerfahrzeugen als Kapitalanlage

Bei einer GmbH, die eigenes Immobilienvermögen hält und verwaltet, entfällt die erweiterte Gewerbeertragskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, wenn sie als Kapitalanlage zwei Oldtimerfahrzeuge erworben hat. Das gilt auch dann, wenn sie die Fahrzeuge über viele Jahre hinweg noch nicht veräußert und folglich in den streitigen Erhebungszeiträumen keinerlei Erträge mit den Fahrzeugen erzielt hat. So entschied das Finanzgericht Baden- Württemberg (Az. 6 K 878/22).

Die Klägerin ist eine GmbH, die eigenes Immobilienvermögen hält und verwaltet. Im betrieblichen Anlagevermögen befinden sich außerdem zwei Oldtimer, die als Wertanlage mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft worden sind. Mit den Oldtimern wurden bislang keinerlei Erträge erzielt. In ihren Gewerbesteuererklärungen für die Streitjahre beantragte die Klägerin die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG, die das Finanzamt ablehnte.

Das Gericht entschied, die Klägerin erfülle in den Streitjahren nicht die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG. Sämtliche nicht in der Vorschrift genannten Tätigkeiten seien grundsätzlich kürzungsschädlich. Auf eine Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Tätigkeit komme es nicht an. Das Halten der beiden Oldtimer zum Zweck der Kapitalanlage stelle zudem keine unschädliche Nebentätigkeit dar. Nebentätigkeiten lägen innerhalb des vom Ausschließlichkeitsgebot gezogenen Rahmens und seien nur dann nicht kürzungsschädlich, wenn sie der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden könnten.

19. Gewerbesteuermessbetrag bei Veräußerung einer Teilfläche sowie der damit zusammenhängenden Abbruch- und Erschließungsarbeiten

Die Veräußerung einer Teilfläche sowie die damit zusammenhängenden Abbruch- und Erschließungsarbeiten können das Ausschließlichkeitsgebot bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen verletzen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 14 K 1546/22).

Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG können Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Ein-, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern, auf Antrag den Gewerbeertrag statt um 1,2% des Einheitswerts des Grundbesitzes um den Teil des Gewerbeertrags kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (erweiterte Kürzung). Die Regelung habe den Zweck, Doppelbelastungen innerhalb des Rechts der Realsteuern zu vermeiden und insbesondere Kapitalgesellschaften – wie die Klägerin –, die kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, hinsichtlich ihrer gewerbesteuerlichen Belastung solchen Einzelpersonen oder Personengesellschaften, die eine nicht gewerbesteuerpflichtige Grundstücksverwaltung betreiben, gleichzustellen.

Die erweiterte Kürzung setze die ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes voraus (Ausschließlichkeitsgebot). Die neben der Vermögensverwaltung des Grundbesitzes erlaubten (kürzungsunschädlichen), jedoch nicht begünstigten Tätigkeiten sind in § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG abschließend aufgezählt. Darüber hinaus lägen Nebentätigkeiten dann noch innerhalb des von dem Ausschließlichkeitsgebot gezogenen Rahmens und seien ausnahmsweise kürzungsunschädlich, wenn sie der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden können. Wenn der Umfang einer derartigen Nebentätigkeit gering sei, komme es nicht zur Versagung der erweiterten Kürzung wegen Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsgebot. Im Übrigen seien von dem Ausschließlichkeitserfordernis keine Ausnahmen wegen Geringfügigkeit, auch nicht solche aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, geboten. Ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot führe zur vollständigen Versagung der erweiterten Kürzung.

Eigener Grundbesitz i. S. d. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist der zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörende Grundbesitz. Dieser werde verwaltet und genutzt, wenn er zum Zweck der Fruchtziehung aus zu erhaltender Substanz eingesetzt wird, etwa durch Vermietung und Verpachtung. Die in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwendeten Begriffspaare »verwalten und nutzen« und »Verwaltung und Nutzung« seien insoweit bedeutungsgleich mit dem einkommensteuerrechtlichen Begriff der (privaten = nicht gewerblichen) »Vermögensverwaltung«. Im Streitfall gehen die Veräußerung der Teilfläche sowie die damit zusammenhängenden Abbruch- und Erschließungsarbeiten über die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes hinaus. Die Veräußerung der Teilfläche sowie die damit verbundenen Arbeiten könnten nicht mehr als eine Form der Nutzung des Grundbesitzes im Sinne einer Fruchtziehung angesehen werden. Vielmehr trete insoweit die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung in den Vordergrund.

20. Steuerliche Fragen bei Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes mit Zubehör an Arbeitnehmer

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 werden vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Steuerfreiheit hat die Sozialversicherungsfreiheit zur Folge. E-Bikes, bei denen es sich technisch um Kraftfahrzeuge handelt (weil der E-Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), können nicht steuerfrei überlassen werden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG gilt nur für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile (on-top). In der Praxis wird jedoch der Großteil der sog. Job- oder Firmenräder im Rahmen von Gehaltsumwandlungs-/Leasing-Modellen an Arbeitnehmer überlassen. Bei den gängigen Leasing-Modellen least i. d. R. der Arbeitgeber das Firmenrad und überlässt es dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mittels Gehaltsumwandlung. In diesem Fall ergibt sich ein monatlicher steuerpflichtiger geldwerter Vorteil in Höhe von 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung (Brutto- UVP) des überlassenen Firmenrads.

Im Rahmen der Leasingmodelle besteht häufig die Möglichkeit fahrradtypisches Zubehör mitzuleasen bzw. gingen zu dieser Frage zahlreiche Anrufungsauskünfte (§ 42e EStG) bei den Finanzämtern ein. Um eine einheitliche Rechtsauslegung sicherzustellen, hat sich die Finanzverwaltung in H 3.37 LStH 2024 zum steuerlichen Umgang von Fahrradzubehör geäußert. Danach gehören zum fahrradtypischen Zubehör alle unselbstständigen Einbauten. Als steuerlich begünstigtes Zubehör stuft die Finanzverwaltung nur fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile, wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schösser, Navigationsgeräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen ein.

In H 3.37 LStH 2024 nennt die Finanzverwaltung auch Beispiele für steuerlich nicht begünstigtes fahrradtypische Zubehör. Hierzu zählt die Fahrerausrüstung (z. B. Helm, Handschuhe, Kleidung o. Ä.), in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (z. B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder andere Gegenstände (z. B. Fahrradanhänger, Lenker, Rahmen oder Satteltaschen oder Fahrradkorb). Dieses steuerlich nicht begünstigte Fahrradzubehör muss vom Arbeitgeber nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG gesondert bewertet werden und stellt beim Arbeitnehmer regelmäßig steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

21. Zur wirtschaftlichen Eingliederung im Sinne einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Der Bundesfinanzhof nahm dazu Stellung, ob für die Beantwortung der Frage, ob eine wirtschaftliche Eingliederung im Sinne einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft vorliegt, (immer) eine Wesentlichkeitsprüfung durchzuführen ist hinsichtlich des Leistungsaustausches zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft, oder der vom Organträger und der Organgesellschaft aufeinander abgestimmten Leistungen an Dritte (Az. V R 28/20).

Dem Bundesfinanzhof zufolge könne die wirtschaftliche Eingliederung nicht nur aufgrund unmittelbarer Beziehungen zum Organträger bestehen, sondern auch auf der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften beruhen.

Bei einer deutlichen Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung sei es unschädlich, wenn die wirtschaftliche Eingliederung weniger deutlich zu Tage trete. Es genüge dann, dass zwischen der Organgesellschaft und dem Unternehmen des Organträgers ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung vorhanden sei. Die Tätigkeiten von Organträger und Organgesellschaft müssten lediglich aufeinander abgestimmt sein und sich dabei fördern und ergänzen. Hierfür reiche das Bestehen von mehr als nur unerheblichen Beziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft aus, ohne dass die Organgesellschaft wirtschaftlich vom Organträger abhängig zu sein brauche.

22. Keine Umsatzsteuerpflicht bei sitzungsabhängigen Aufsichtsratsvergütungen

Das Finanzgericht Köln hat die Umsatzsteuerpflicht eines Aufsichtsratsmitglieds trotz teilweiser sitzungsabhängiger Vergütung verneint. Zudem bestehe keine Berichtungspflicht im Rahmen des § 14c UStG bei fehlender Gefährdung des Steueraufkommens (Az. 9 K 1068/22).

Die Aufsichtsratsvergütungen des Klägers unterliegen hier nicht der Umsatzsteuer, da die Tätigkeit des Klägers als Aufsichtsratsvorsitzender keine Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG begründet. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

In Anwendung dieser Vorschrift wurden Aufsichtsratsmitglieder in Deutschland von Rechtsprechung und Finanzverwaltung in der Vergangenheit regelmäßig als Unternehmer behandelt, da sie aufgrund ihrer Weisungsunabhängigkeit eine selbstständige berufliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben sollen. Der im deutschen Umsatzsteuerrecht gebräuchliche Begriff des Unternehmers finde seine Europarechtliche Grundlage im Begriff des Steuerpflichtigen nach Artikel 9 MwStSystRL. Danach gilt als Steuerpflichtiger, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt. Als »wirtschaftliche Tätigkeit« gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.

Nach Artikel 10 der Richtlinie schließt die selbstständige Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der MwStSystRL Lohn- und Gehaltsempfänger und sonstige Personen von der Besteuerung aus, soweit sie an ihren Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag oder ein sonstiges Rechtsverhältnis gebunden sind, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung schafft. In Anwendung dieser Grundsätze begründe die Tätigkeit des Klägers nach Überzeugung des Gerichts nicht dessen Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Weder erfülle die Stellung des Klägers als Aufsichtsratsvorsitzender und damit als Mitglied eines gesetzlichen Organs einer Aktiengesellschaft die Voraussetzung eines Tätigwerdens im eigenen Namen und eigener Verantwortung noch trage er aufgrund der einschlägigen Vergütungsbestimmungen in Gesetz, Satzungen und Geschäftsordnung ein wirtschaftliches Risiko aus dieser Tätigkeit.

23. Umsatzsteuerbare unternehmerische Tätigkeit des Geschäftsführers für GmbH – Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung im Erstjahr

Das Finanzgericht München nahm Stellung zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung im Erstjahr der unternehmerischen Tätigkeit (Az. 5 K 1794/22).

Geschäftsführungsleistungen eines GmbH-Geschäftsführers können als unternehmerisch i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG zu beurteilen sein. Die Steuerbarkeit der Leistung hänge davon ab, dass der Geschäftsführer im Rahmen eines Leistungsaustauschs als Unternehmer, also selbstständig, handle und dass das Entgelt für seine Leistung in einem gewinnunabhängigen Sonderentgelt bestehe. Umsatzsteuerrechtlich könne der Geschäftsführer innerhalb eines Jahres sowohl teilweise selbstständig als auch teilweise unselbstständig tätig sein.

Für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG sei im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen; insoweit sei hier die im Streitjahr geltende Grenze des § 19 Abs. 1 UStG (im Streitjahr 2016: 17.500 Euro) maßgebend und der Grenzwert des § 19 Abs. 1 UStG für das Folgejahr (im Streitjahr 2016: 50.000 Euro) spiele keine Rolle.

Der relevante Jahresumsatz für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG sei im »Erstjahr« der unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich auf Basis der vom Unternehmer prognostizierten Zahlen zum Zeitpunkt der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit festzustellen. Wenn die Vereinbarung einer zunächst unentgeltlichen Tätigkeit des Geschäftsführers bestand, konnte der Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt von einer Unterschreitung der Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 UStG ausgehen und die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Das gelte auch dann, wenn später nachträglich und rückwirkend eine die Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 UStG überschreitende Vergütung vereinbart worden sei.

24. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft – Anforderungen an die Person des Leistungsempfängers

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 Satz 1 i. V. m. §§ 13b Abs. 1, 3a Abs. 2 UStG) voraussetzt, dass dem Leistungsempfänger eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde und er diese dem Leistenden mitgeteilt hat oder ob der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers auch auf andere Weise als durch dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erbracht werden kann (Az. V R 20/21).

Fraglich war hier, welche Anforderungen ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der im Inland sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 oder Abs. 5 UStG an Unternehmer und Nichtunternehmer erbringt, zu erfüllen hat, damit er von einer Steuerschuldnerschaft seiner unternehmerischen Leistungsempfänger nach § 13b UStG ausgehen kann.

Für die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 UStG) komme es nicht auf die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Leistungsempfänger an. Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger wirke zu Gunsten des leistenden Unternehmers und führe zu einer den leistenden Unternehmer hinsichtlich der Voraussetzungen des § 13b Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 1 UStG treffenden Feststellungslast. Eine Entscheidung auf Grundlage der Feststellungslast könne im finanzgerichtlichen Verfahren erst im Falle einer Unaufklärbarkeit des Sachverhalts getroffen werden.

25. Kein Vorsteuerabzug aus Arbeitgeberzuschuss für die »Kantinenbewirtschaftung« an einen selbstständigen Betreiber einer Betriebskantine

Ein Vorsteuerabzug aus einem Arbeitgeberzuschuss für die »Kantinenbewirtschaftung« an einen selbstständigen Betreiber einer Betriebskantine scheidet aus, wenn bereits bei Bezug dieser Leistung beabsichtigt war, diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 1 K 2107/20).

Mit dem Betrieb des Betriebsrestaurants konnte die Klägerin ihren Beschäftigten eine Kantine bieten, die zu günstigen Preisen und Konditionen ein breites Angebot an Speisen und Getränken anbot. Soweit die Klägerin einen Zuschuss von 0,80 Euro pro Mittagessen an ihren Auftragnehmer zahlte und zudem den sog. Kostenüberhang des Auftragnehmers übernahm, stehe der Klägerin der Vorsteuerabzug nicht zu, weil die insoweit bezogene Leistung der Kantinenbewirtschaftung ausschließlich dazu diene, ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu verschaffen, in der Betriebskantine verbilligt Speisen und Getränke zu beziehen. Aber auch für die Übernahme des Kostenüberhangs für die an die Klägerin erbrachte Bewirtschaftungsleistung gelte nichts anderes. Die Klägerin habe die von dem Auftragnehmer erbrachte »Bewirtschaftungsleistung« bereits im Bezugszeitpunkt nicht für ihre wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe i. S. von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zu verwenden beabsichtigt.

Ein Unternehmer, der bereits bei Leistungsbezug beabsichtige, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden, sei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG »die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen«, gleichgestellt. Eine unentgeltliche Wertabgabe in diesem Sinne liege vor, wenn die Leistung des Unternehmers dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer diene und nicht durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sei. Die von der Klägerin insoweit bezogene »Bewirtschaftungsleistung«, mit der sie ihren Arbeitnehmern gegenüber die unentgeltliche Leistung erbracht habe, in ihrer Betriebskantine zu festgesetzten verbilligten Abgabepreisen günstig essen zu können, diene deren privatem Bedarf. Denn es sei Sache des Arbeitnehmers, für seine Mahlzeiten zu sorgen, sodass Dienstleistungen, die in der unentgeltlichen – oder wie hier verbilligten – Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer bestehen, unter normalen Umständen dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer i. S. d. Art. 26 Abs. 1 MwStSystRL dienen.

26. Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage

Ein Steuerpflichtiger hat seine Entscheidung, die Photovoltaikanlage dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in seiner eingereichten Umsatzsteuererklärung hinreichend dokumentiert. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 8 K 2418/22).

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sei ein gewichtiges – und auch ausreichendes Indiz – für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen. Dem stehe nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht habe.

Eine »zeitnahe« Dokumentation der Zuordnungsentscheidung liege vor, wenn diese bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen erfolgt sei. Die für beratene Steuerpflichtige maßgebende Abgabefrist sei auch für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung maßgebend.

27. Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei umsatzsteuerfreier Wohnungsvermietung

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat (Az. V R 15/21).

Die Klägerin vermietete ein Haus mit zwei Wohnungen zu Wohnzwecken. Die Miete über eine Wohnung setzte sich aus der Grundmiete, den »kalten« Betriebskosten, sowie den Heizungsbetriebskosten zusammen. Im September 2016 installierte die Klägerin als Ersatz für die bisherige Anlage eine neue Kessel- und Heizungsanlage für die vermieteten Wohnungen. Für jede Wohnung wurden eigene Einzelzähler zur Erfassung der Wärmemengen installiert und die Mieter erhielten die Möglichkeit, die Heizungs- und Wassertemperaturen individuell zu regulieren. Die Klägerin gab ab Oktober 2016 Umsatzsteuervoranmeldungen ab, mit denen sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichtete, steuerpflichtige Umsätze zu 19 % aus den Energielieferungen an die Mieter angab und die Vorsteuern aus der Rechnung über die Installation der Heizungsanlage sowie den Gaslieferungen geltend machte, was im Ergebnis zu Erstattungsbeträgen führte. Das beklagte Finanzamt setzte demgegenüber die Umsatzsteuervorauszahlungen für Oktober bis Dezember 2016 auf jeweils 0 Euro fest, weil die Energielieferungen an die Mieter unselbstständige Nebenleistungen zu der steuerfreien Wohnungsvermietung darstellten. Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster Erfolg.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung des Finanzgerichts jedoch nicht. Der Vorsteuerabzug sei nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen, da Erwerb und Installation der Heizungsanlage in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreien Vermietung standen. Schuld der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Dies treffe auf den Streitfall zu, da die Kosten für Erwerb und Installation der Heizungsanlage vom Mieter nicht neben der Miete gesondert nach § 556 BGB als Betriebskosten zu tragen waren.

28. Ordnungsgemäße Anzeige einer die Grunderwerbsteuer auslösenden Anteilsübertragung – Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

Der Bundesfinanzhof hatte bzgl. der Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs zu entscheiden, ob eine die Grunderwerbsteuer auslösende Anteilsübertragung ordnungsgemäß i. S. d. § 16 Abs. 5 GrEStG angezeigt wurde. Fraglich war, ob davon auszugehen ist, dass die auch für den Steuerschuldner wirkende Anzeige des Notars dann nicht für diesen gilt, wenn die Anzeige des Notars innerhalb der für ihn geltenden Frist des § 18 Abs. 3 GrEStG beim zuständigen Finanzamt eingeht, auch wenn die Anzeige ansonsten ordnungsgemäß ist (Az. II R 2/21).

Wenn der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurückerwerbe, werde nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder eine bereits erfolgte Steuerfestsetzung aufgehoben, wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfinde.

§ 16 Abs. 5 GrEStG stehe einer Aufhebung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 GrEStG nicht entgegen, wenn der Notar den Erwerbsvorgang zwar nicht innerhalb der für ihn geltenden Frist des § 18 GrEStG anzeige, seine Anzeige bei dem zuständigen Finanzamt aber noch innerhalb der für den Steuerschuldner geltenden Frist des § 19 GrEStG eingehe. Die Klägerin habe im Streitfall einen Anspruch auf Aufhebung der Grunderwerbsteuerbescheide.

29. Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Da deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war vom Bundesfinanzhof nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln bezüglich der zugrundeliegenden Bewertungsregeln unterliegt (Az. II B 78/23 und II B 79/23).

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 ergangen (sog. Bundesmodell), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 1. Januar 2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Gründen der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Das Finanzgericht hatte ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der Bundesfinanzhof in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen. Die Antragstellerin habe konkrete Umstände des Einzelfalls vorgetragen, die den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts für die gesamte wirtschaftliche Einheit mit der erforderlichen Abweichung zu dem im typisierten Verfahren festgestellten Grundsteuerwert im Hauptsacheverfahren möglich erscheinen lassen.

30. Grundstück mit Lagerbewirtschaftung – Steuerschädliches Verwaltungsvermögen

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein sich im Sonderbetriebsvermögen befindendes Grundstück zum Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG a. F. zählt (Az. II R 21/21).

Wenn ein Grundstück der überlassenden Gesellschaft von der nutzenden Gesellschaft an einen weiteren Dritten zur Nutzung überlassen werde, liege eine steuerschädliche Nutzungsüberlassung i. S. d. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a Halbsatz 3 ErbStG vor. Dies gelte unabhängig davon, dass parallel zu dem Mietvertrag zwischen der nutzenden Gesellschaft und dem Dritten ein Lagerbewirtschaftungsvertrag geschlossen worden sei.

Eine steuerschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte sei ausnahmsweise nicht anzunehmen, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen sei. Dies gelte jedoch nur, soweit keine Nutzungsüberlassung von dem Dritten an einen weiteren Dritten erfolge. Nach diesen Grundsätzen habe das Finanzgericht im Streitfall im Ergebnis zu Recht entschieden, dass das von der M-GmbH an die B-GmbH längerfristig vermietete Grundstück steuerschädliches Verwaltungsvermögen darstellt.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Zu Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sowie zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Säumniszuschlags

Der Bundesfinanzhof hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Säumniszuschläge für Zeiträume nach dem 31.12.2018 (Az. X R 30/21).

Im Streitfall hatte das Gericht über die Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entscheiden.

Nach Auffassung der Richter ist das Finanzamt nach § 37 Abs. 3 Satz 1 EStG in Übereinstimmung mit dessen Zweck der Verstetigung des Steueraufkommens berechtigt, Vorauszahlungen über den laufenden Veranlagungszeitraum hinaus festzusetzen. D. h., Vorauszahlungsbescheide können nicht nur für das laufende Kalenderjahr, sondern auch für Folgejahre erlassen werden. Auch wenn der Vorauszahlungsbescheid durch den Jahressteuerbescheid seine Wirksamkeit verliert, bleibe seine Rechtswirkung für die Vergangenheit bestehen, sodass weiterhin die Vorauszahlungen zu leisten waren und Säumniszuschläge anfielen. Der Bundesfinanzhof entschied darüber hinaus, dass gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

2. Höhe der Aussetzungszinsen nicht verfassungswidrig

Die Höhe der Aussetzungszinsen nach §§ 237, 238 AO von monatlich 0,5% ist verfassungsgemäß. Die Entstehung von Aussetzungszinsen beruht grundsätzlich auf einem Antrag der Steuerpflichtigen oder wird jedenfalls bewusst in Kauf genommen. Darauf weist das Finanzgericht Baden-Württemberg hin (Az. 1 K 180/22).

Das Bundesverfassungsgericht habe seine Unvereinbarkeitserklärung hinsichtlich der Zinshöhe bei der sog. Vollverzinsung nach § 233a AO auf diese beschränkt. Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckte sich ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände.

Im Streitfall erzielte der Kläger in den Streitjahren 2012 bis 2015 gewerbliche Einkünfte. Wegen formeller Buchführungsmängel wurden die erklärten Umsätze zunächst jeweils um 50.000 Euro erhöht. Der Kläger legte gegen die Umsatzsteueränderungsbescheide für 2012 und 2013 Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzamt gewährte die Aussetzung der Vollziehung mit Verfügung vom 22.11.2017 vom Fälligkeitstag an (18.12.2017) i. H. von jeweils 9.500 Euro. Auch gegen die Umsatzsteueränderungsbescheide 2014 und 2015 legte der Kläger Einspruch ein und beantragte deren Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzamt gewährte diese mit Verfügung vom 05.06.2019 vom Fälligkeitstag an (24.06.2019) i. H. von 9.831,17 Euro (2014) und 9.819,20 Euro (2015). Die Aussetzung der Vollziehung war jeweils befristet bis einen Monat nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Das Finanzamt wies die Einsprüche mit Einspruchsentscheidungen vom 31.05.2019 (für 2012 und 2013) und vom 31.05.2021 (für 2014 und 2015) als unbegründet zurück. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Diese hatte teilweise Erfolg. Die Zuschätzungen wurden jeweils um 20.000 Euro für 2012 und 2013 sowie um 25.000 Euro für 2014 und 2015 gemindert und die Umsatzsteuerfestsetzungen 2012 bis 2015 entsprechend geändert. Sodann setzte das Finanzamt Aussetzungszinsen zur Umsatzsteuer 2012 bis 2015 fest. Hiergegen erhob der Kläger nach erfolglosem Einspruch Klage. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Finanzamt habe die Aussetzungszinsen nach Maßgabe der §§ 237, 238 AO zutreffend festgesetzt.

3. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten – Vorliegen eines Wohnsitzes i. S. v. § 8 AO

Ein Wohnsitz in Deutschland führt auch dann zur unbeschränkten Steuerpflicht des Steuerpflichtigen im Inland, wenn sich sein Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland befindet. Nach § 8 AO hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lässt, dass er eine Wohnung beibehalten und benutzen wird. Das Melderecht ist nur ein Indiz, denn melderechtliche Angaben sind unerheblich. So entschied das Finanzgericht Nürnberg (Az. 4 K 151/21).

Nach § 90 Abs. 2 AO haben die Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Sie müssen eine erschöpfende, durch die Finanzbehörden überprüfbare und für eine richtige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ausreichende Gesamtdarstellung des konkreten steuerrelevanten Sachverhalts geben. Für den von ihnen vorgetragenen Sachverhalt müssen die Steuerpflichtigen die erforderlichen Beweismittel beschaffen. Die Beweismittelbeschaffungspflicht werde nach § 90 Abs. 2 Satz 3 AO durch die Verpflichtung ergänzt, für eine mögliche und rechtzeitige Beweismittelbeschaffung Vorsorge zu treffen.

Das Finanzamt war im Streitfall zur (Teil-)Schätzung der Besteuerungsgrundlagen berechtigt, da die Kläger für die Streitjahre keine vollständigen Steuererklärungen abgegeben haben, obwohl sie dazu verpflichtet waren. Ziel der Schätzung sei es, anhand der vorhandenen Anhaltspunkte mit Hilfe eines verminderten Beweismaßes den Sachverhalt so zu ermitteln, dass die Besteuerungsgrundlagen die größtmögliche Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Daher seien alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung seien (§ 162 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Schätzung müsse in sich schlüssig sein, ihre Ergebnisse müssen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein. Die Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt seien hier sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

4. Berichtigung der Kirchensteuerfestsetzung: Unterbliebene Eintragung der Beendigung der Kirchensteuerpflicht als offenbare Unrichtigkeit

Das Finanzgericht Münster hatte bzgl. einer abgelehnten Berichtigung der Kirchensteuerfestsetzung zur Frage zu entscheiden, ob die unterbliebene Eintragung der Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu einer offenbaren Unrichtigkeit führen kann (Az. 4 K 2333/21).

Die Kirchensteuerfestsetzung sei im Streitfall rechtswidrig, da die Anwendung der Zwölfstelregelung nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 1 KiStG NRW unterblieben sei. Der Kläger war im streitigen Zeitraum mangels eines Wohnsitzes im Inland nicht mehr kirchensteuerpflichtig.

Es liege eine den Schreib- und Rechenfehlern ähnliche offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 Satz 1 AO vor. Der ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit sei das mechanische Versehen, wie beispielsweise Eingabe- oder Übertragungsfehler, zuzuordnen. Dies gelte insbesondere für Eintragungen in Eingabewertbögen für die automatische Datenverarbeitung, etwa bei einem unbeabsichtigten, unrichtigen Ausfüllen des Eingabebogens oder bei Irrtümern über den tatsächlichen Ablauf des maschinellen Verfahrens bzw. bei der Nichtbeachtung der für das maschinelle Veranlagungsverfahren geltenden Dienstanweisung, bei Verwendung falscher Schlüsselzahlen oder beim Übersehen notwendiger Eintragungen.

Für Zwecke des § 129 AO müsse die »Qualität der persönlichen Fehlleistung« bestimmt werden. Maßgeblich seien die Verhältnisse des Einzelfalls. Nach deren Würdigung müsse feststehen, dass es sich um ein mechanisches Versehen gehandelt habe, welches einem Schreib- oder Rechenfehler vergleichbar sei. Es genüge nicht, dass ein mechanisches Versehen bloß möglich erscheine. Vielmehr müsse ein Fehler bei der Willensbildung nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ausgeschlossen sein. Das Versehen liege im Streitfall in der unterbliebenen Eintragung des Endes der Kirchensteuerpflicht in der sog. Grunddatei. Das mechanische Versehen sei der Veranlagungssachbearbeiterin auch beim Erlass der Kirchensteuerfestsetzung unterlaufen und diese Festsetzung sei dadurch offenbar unrichtig geworden.

5. Gewinn aus marktüblicher Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung stellt keinen lohnsteuerbaren Arbeitslohn dar

Der Gewinn (Differenz zwischen [Rück-]Kaufpreis und Anschaffungskosten) aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, auch wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 1/21).

Auch durch Dritte gewährte Vorteile, soweit diese durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, könnten zu Arbeitslohn führen. Wenn der zugewendete Vorteil auf anderen (Sonder-)Rechtsbeziehungen beruhe, scheide die Annahme von Arbeitslohn dagegen aus. Vorliegend sei zwar nicht streitig, dass dem Kläger die Beteiligung nur aufgrund seines Arbeitsverhältnisses angeboten worden sei. Ein Vorteil, der zu steuerbarem Arbeitslohn führe, sei aber nur insoweit zu bejahen, wie die Beteiligung verbilligt eingeräumt worden sei.

Nur wenn den Managern im Verhältnis zu den Drittinvestoren ein marktunüblicher Überpreis gewährt worden wäre, hätte in Höhe des Überpreises steuerbarer Arbeitslohn vorgelegen. Davon sei im Fall des Klägers jedoch nicht auszugehen gewesen. Der Veräußerungsgewinn im Jahr 2007 sei auch nach Auffassung des Finanzamts von keinem anderen Steuertatbestand erfasst worden, der Gewinn war im Ergebnis also steuerfrei. Ab 2018 werden derartige Veräußerungserlöse als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert; allerdings nur mit dem gesonderten Steuertarif von 25%. Die Attraktivität derartiger Beteiligungsmodelle werde damit eingeschränkt, verliere aber angesichts des regelmäßig höheren individuellen Steuersatzes der an solchen Gestaltungen beteiligten Arbeitnehmer aus der Führungsebene nicht an Attraktivität.

6. Stille Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers: Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. aus nichtselbstständiger Arbeit

Das Sächsische Finanzgericht hatte zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Gewinnanteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in Form typischer stiller Beteiligungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu qualifizieren sind (Az. 8 K 849/21).

Der Kläger ist Angestellter einer GmbH. Er leitet eine Niederlassung seines Arbeitgebers. In den Streitjahren bezog er Arbeitslohn und außerdem Einnahmen auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Arbeitgeber über eine stille Beteiligung an dessen Unternehmen. Der Vertrag folgt einem Muster, nach welchem der Arbeitgeber auch mit anderen Führungskräften eine stille Beteiligung vereinbart.

Einnahmen des Arbeitnehmers aus einer stillen Beteiligung am Unternehmen seines Arbeitgebers sind durch das Dienstverhältnis veranlasst und führen somit zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn sie als erfolgsabhängige Vergütung »für« die Beschäftigung beim Arbeitgeber gewährt werden.

Für eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis sprachen im Streitfall der Umstand, dass der Arbeitgeber die stille Beteiligung nur seinen Mitarbeitern für die Dauer des Dienstverhältnisses anbot, sowie die hohe Rendite der geleisteten stillen Einlage.

7. Ordnungsgemäß geführtes elektronisches Fahrtenbuch:

Erfordernis der »äußeren geschlossenen Form« und »zeitnahe« Führung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes elektronisches Fahrtenbuch – insbesondere zu den Erfordernissen der »äußeren geschlossenen Form« und zum Begriff der »zeitnahen« Führung – Stellung genommen (Az. 3 K 1887/22).

Eine äußere geschlossene Form weise ein mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur dann auf, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen seien oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt würden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar seien. Alle erforderlichen Angaben müssten sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen; ein Verweis auf ergänzende Unterlagen sei nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Eine zeitnahe Führung liege vor, wenn der Nutzer des Fahrzeugs die Eintragungen im Anschluss an die betreffenden Fahrten vornehme. Wann die Eintragungen im Streitfall konkret erfolgt seien, lasse sich hier mangels Vorlage der Protokolldateien nicht feststellen. Ob bereits dieser Umstand ausreichen würde, um dem Fahrtenbuch die Ordnungsmäßigkeit abzuerkennen, bedürfe keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Klägerin habe selbst eingeräumt, dass die Eintragungen in das elektronische Fahrtenbuch gebündelt – üblicherweise nach jedem Tankvorgang – vorgenommen worden seien und die Fahrten in der Zwischenzeit lediglich auf Notizzetteln festgehalten worden seien.

Abgesehen davon, dass diese Ursprungsaufzeichnungen vernichtet worden sind und sich infolgedessen nicht feststellen lässt, ob die Notizzettel alle für eine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung benötigten Angaben (einschließlich km-Stand am Anfang und Ende der Fahrt, Fahrtziel und Fahrtzweck) enthielten, werde die gebündelte Eintragung der Fahrten mehrerer Tage bzw. sogar Wochen nicht den an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellenden Anforderungen gerecht. Selbst nach eigenem Vortrag der Klägerin erfolgten die Eintragungen nur unregelmäßig, wobei – wenn man auf die Daten der Tankvorgänge abstellt – zwischen einzelnen Eintragungen auch zwei oder mehr Wochen liegen konnten. Bei derartigen Abständen sei nicht mehr gewährleistet, dass alle Fahrten zutreffend erfasst seien. Dies gelte im Streitfall umso mehr, weil zwischendurch nur »Notizzettel« geführt worden sein sollen und bei losen Zetteln stets die Gefahr besteht, dass diese verloren gehen.

8. Nachweis eines Haupthaustands bei einer doppelten Haushaltsführung

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Haupthaustand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin in der dort beibehaltenen Wohnung einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung nachzugehen. Dies entschied das Finanzgericht Köln (Az. 11 K 3123/18).

Im Streitfall beehrten die Kläger (Eheleute) die Berücksichtigung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bei den Einkünften der Klägerin aus nichtselbstständiger Arbeit.

Das Finanzgericht Köln führt hierzu u. a. weiter aus: Der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen muss sich in der Wohnung befinden, in welchem der Haupthaushalt geführt wird, wobei sich der Steuerpflichtige im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit dort aufhält. Ob die außerhalb des Beschäftigungsorts liegende Wohnung des Arbeitnehmers dessen Lebensmittelpunkt bildet, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer liegt der Lebensmittelpunkt grundsätzlich an dem Ort, an welchem auch der Ehegatte wohnt.

9. Hauptwohnung von Arbeitsstätte nur 30 km entfernt – Keine Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei Fahrzeit unter einer Stunde

Die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG liegen nicht vor, wenn Haupt- und Zweitwohnung lediglich 30 km auseinanderliegen und die Entfernung von der Hauptwohnung zur Arbeitsstätte innerhalb eines Zeitmaßes von unter einer Stunde bewältigt werden kann. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 1 K 1448/22). Der Kläger war im Streitjahr als Geschäftsführer bei einer etwa 30 km entfernt ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seiner Arbeitsstätte.

Die Finanzbehörde habe hier zu Recht abgelehnt, bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit zusätzliche Werbungskosten für die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung zu berücksichtigen. Der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort des Klägers fallen im Streitfall nicht auseinander, denn der Kläger könne seine Arbeitsstätte von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand aus mit dem Pkw ausweislich des Google Maps-Routenplaners im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich seien, sei nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben des Klägers aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert haben sollte. Außerhalb des Berufsverkehrs betrage die Fahrzeit ausweislich Google Maps lediglich ca. 30 Minuten.

Darauf, dass diese Strecke bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausweislich Google Maps durchschnittlich eine Fahrtzeit von ca. 1,5 Stunden (einschließlich Fußwege zur Bushaltestelle sowie Umstiegs- und Wartezeiten) aufweise (nach Angaben des Klägers zwei Stunden), komme es schon deshalb nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass er die Strecke, wäre er sie arbeitstäglich gefahren, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte. So hat der Kläger im Streitjahr sowohl sämtliche durchgeführten Fahrten zwischen seinen Wohnungen als auch alle Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte tatsächlich mit dem Pkw zurückgelegt. Soweit der Kläger anführt, dass gestiegene Fahrzeugkosten gegen die arbeitstägliche Nutzung des Pkw sprächen, führe dies nicht zu der Annahme, dass der Kläger die Strecke arbeitstäglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hätte. Zum einen hatte der Kläger bei einer höheren Fahrleistung keine höheren Benzin- und Verschleißkosten zu tragen, da es sich um einen Dienstwagen seiner Arbeitgeberin gehandelt hat. Parkgebühren seien im Übrigen ohnehin arbeitstäglich angefallen, da der Kläger seine erste Tätigkeitsstätte tatsächlich mit dem Pkw aufgesucht hat. Zum anderen habe der Kläger selbst vorgetragen, dass er im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit vor Ort auf seinen Pkw angewiesen sei.

**10. Zweitwohnungsteuer sind Kosten der Unterkunft für doppelte Haushaltsführung –
Bei Ausschöpfung des Höchstbetrags nicht zusätzlich als Werbungskosten abzugsfähig**

Die Zweitwohnungsteuer für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung fällt unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro pro Monat. Wenn der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, darf dieser Aufwand also nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden, was insbesondere für Zweitwohnungsnutzer in teuren Metropolregionen nachteilig sein kann. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 30/21).

Die Klägerin hatte an ihrem Tätigkeitsort München eine Zweitwohnung angemietet. Die hierfür in den Streitjahren entrichtete Zweitwohnungsteuer in Höhe von 896 Euro bzw. 1.157 Euro machte sie neben weiteren Kosten für die Wohnung in Höhe von jeweils mehr als 12.000 Euro als Aufwendungen für ihre doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen jeweils nur mit dem Höchstabzugsbetrag von 12.000 Euro pro Jahr.

Der Bundesfinanzhof hielt dies für rechtmäßig. Zu den notwendigen Mehraufwendungen, die bei einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, zählen u. a. die notwendigen Kosten für die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort. Diese können nach der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden. Die Zweitwohnungsteuer sei als Unterkunftskosten in diesem Sinne zu beurteilen. Diese stelle eine unmittelbar mit dem tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung verbundene zusätzliche finanzielle Belastung für das Innehaben und die damit regelmäßig einhergehende Nutzung der Zweitwohnung dar.

11. Besteuerungsrecht für Abfindung eines in Deutschland und Frankreich tätig gewesenen Arbeitnehmers

Das Hessische Finanzgericht entschied zur Aufteilung und zum Rückfall des Besteuerungsrechts bezüglich der Abfindung eines in Deutschland und Frankreich tätig gewesenen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers (Az. 11 K 13/19). Die Finanzbehörde habe im Streitfall die an den Kläger geleistete Abfindung zu Recht der deutschen Besteuerung unterworfen.

Wenn eine Tätigkeit sowohl an Arbeitsorten in Frankreich als auch in Deutschland ausgeübt und gegen Entschädigungszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes beendet wurde, steht Frankreich und Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) das Besteuerungsrecht an der Entschädigungszahlung jeweils zeitanteilig zu. Auf eine (ggf. doppelte) Ansässigkeit und den Methodenartikel (Art. 20 Abs. 1 DBA-Frankreich) kommt es für die Aufteilung nicht an. Soweit Deutschland nach dem DBA das Besteuerungsrecht habe, bestehe dieses unabhängig von den Voraussetzungen des § 50d Abs. 8 EStG. Die unilaterale Rückfallklausel des § 50d Abs. 8 EStG setze keine abkommensrechtliche Ansässigkeit in Deutschland voraus; es genüge in persönlicher Hinsicht bei einer natürlichen Person die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht.

Wenn dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht abkommensrechtlich sowohl (hier teilweise) für den laufenden Arbeitslohn als auch für die im selben Jahr wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Abfindung zustehe und die tatsächliche Besteuerung in dem anderen Vertragsstaat Frankreich für den laufenden Arbeitslohn feststehe, schließe dies für die im anderen Vertragsstaat tatsächlich nicht besteuerte Abfindung den unilateralen Rückfall des Besteuerungsrechts nach § 50d Abs. 8 EStG nicht aus. Ein den unilateralen Rückfall des Besteuerungsrechts ausschließender Besteuerungsverzicht des anderen Vertragsstaats setze einen bewussten Verzicht durch den anderen Vertragsstaat voraus; die bloße tatsächliche Nichtbesteuerung stehe dem unilateralen Rückfall des Besteuerungsrechts mit der Folge der inländischen Besteuerung abkommensrechtlich im anderen Vertragsstaat zu besteuender Einkünfte nicht entgegen.

Der Nachweis des bewussten Besteuerungsverzichts des anderen Vertragsstaats erfolge entweder durch Vorlage eines entsprechenden Verwaltungsakts bzw. einer entsprechenden Bescheinigung des ausländischen Staats oder aber durch Vorlage von Materialien zum Recht des ausländischen Staats (Gesetzestexte oder Verwaltungsanweisungen oder eine abkommensrechtliche Regelung des ausländischen Staats mit einem dritten Staat), denen sich die maßgeblichen Umstände unmittelbar entnehmen lassen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, einer vom Arbeitgeber beauftragten Stelle oder anderer nicht staatlicher Akteure könne den Besteuerungsverzicht des anderen Vertragsstaats nicht nachweisen. Der Nachweis einer Kenntnisnahme oder Prüfungsmöglichkeit der Finanzverwaltung des anderen Vertragsstaats sei für sich ebenfalls kein Nachweis für den bewussten Besteuerungsverzicht.

12. Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten – Keine Änderung eines Steuerbescheids zum Nachteil des Steuerpflichtigen aufgrund angeordneter Vorläufigkeit

Die Änderung eines Steuerbescheids zum Nachteil des Steuerpflichtigen aufgrund einer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO angeordneten Vorläufigkeit (hier: betreffend Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten) ist nicht rechtmäßig. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 3 K 1356/22).

Die Klägerin absolvierte in den Jahren 2009 und 2010 einen Lehrgang zur Rettungssanitäterin und schloss diesen mit dem entsprechenden Examen ab. Nach dieser Ausbildung begann die Klägerin ein Medizinstudium, das in den Jahren 2011-2016 zu erheblichen Verlusten führte. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2015 und 2016 machte die Klägerin Ausbildungskosten für ihr Medizinstudium geltend, die zu negativen Einkünften bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit 2015 und 2016 führten. Im Rahmen der erstmaligen Einkommensteuerbescheide fanden diese negativen Einkünfte Berücksichtigung. Die Bescheide ergingen vorläufig hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Angesichts neuer Rechtsentwicklung gelangte die Finanzbehörde zu der Auffassung, dass der Klägerin u. a. auch für die Jahre 2015 und 2016 zu Unrecht Verluste zuerkannt worden seien und dementsprechend die Einkommensteuerbescheide für diese Jahre zu berichtigen seien.

Das Gericht entschied, dass die Finanzbehörde hier die Einkommensteuerbescheide 2015 und 2016 zu Unrecht gemäß § 165 Abs. 2 AO geändert und die zunächst anerkannten negativen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht mehr berücksichtigt habe. Der Vorläufigkeitsvermerk berechtigte die Finanzbehörde im Streitfall nicht dazu, eine Änderung dieser Bescheide zum Nachteil der Klägerin vorzunehmen. Die Anbringung des Vorläufigkeitsvermerks sei hier allein vor dem Hintergrund der Frage erfolgt, ob die belastenden steuerrechtlichen Regelungen der §§ 4 Abs. 9 und 9 Abs. 6 EStG, die die Berücksichtigungsfähigkeit von Berufsausbildungskosten als – vorweggenommene – Betriebsausgaben oder Werbungskosten beschränken, verfassungsgemäß sind bzw. wie das Bundesverfassungsgericht in den hierzu anhängigen Verfahren entscheiden werde. Insoweit konnte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für unbedenklich erachten, sodass keine Änderungen nach § 165 Abs. 2 AO vorzunehmen waren oder es konnte deren Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht feststellen. Nur in diesem Fall könne es zu Änderungen der insoweit unter Vorläufigkeit gestellten Steuerfestsetzungen kommen, und zwar ausschließlich zu Gunsten der Steuerpflichtigen.

13. VuV: Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein Mehrfamilienhaus in einen Boden- und einen Gebäudewert nach dem Sachwertverfahren

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein Mehrfamilienhaus in einen Boden- und einen Gebäudewert nach dem Sachwertverfahren und zur Beurteilung von Modernisierungsaufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten (Az. 2 K 2449/18).

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung u. a. solche von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken und Gebäuden. Die Einkünfte werden anhand des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind nicht sofort abzugsfähig, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt. In diesem Fall sind sie nur im Rahmen der AfA zu berücksichtigen. Zu den Herstellungskosten gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG nur Aufwendungen für Erweiterungen i. S. des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB und Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Begriff der Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen umfasst grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude, durch die Mängel beseitigt werden oder das Gebäude in einen zeitgemäßen Zustand versetzt wird. Zu den Aufwendungen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG gehören insbesondere Aufwendungen für die Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Sanitär-, Elektro- und Heizungsanlagen, der Fußbodenbeläge, der Fenster und der Dacheindeckung, die vom Grundsatz her als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen wären. Hierzu gehören grundsätzlich auch sog. Schönheitsreparaturen wie das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper, der Innen- und Außentüren sowie der Fenster.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sei im vorliegenden Fall das grundsätzlich vorrangige Sachwertverfahren anzuwenden. Gründe, von diesem Vorrangverhältnis des Sachwertverfahrens im Streitfall abzuweichen, seien nicht ersichtlich. Allein die Hintergründe einer Kaufentscheidung oder ein späteres Verhalten der Kläger rechtfertigen keine Abweichung von einer Ermittlung der Verkehrswerte im Sachwertverfahren. Es sei hier auch sonst nicht ersichtlich, dass die Anwendung des Sachwertverfahrens zu einem unangemessenen Ergebnis führe oder das Ertragswertverfahren zum zutreffenderen Wert führen oder die tatsächlichen Wertverhältnisse besser abbilden würde. Den Anschaffungskosten des Gebäudes seien die den Klägern entstandenen Erhaltungsaufwendungen zuzurechnen. Insoweit handle es sich um anschaffungsnahe Herstellungskosten. Die 15%-Grenze wurde im Streitfall überschritten. Den Anschaffungskosten des Gebäudes seien die entstandenen Modernisierungsaufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zuzurechnen.

14. Renovierungskosten an Gebäude nach Brandschaden – »Anschaffungsnahe Aufwendungen«?

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte sich mit dem Begriff »anschaffungsnahe Aufwendungen« bei Renovierungskosten an einem Gebäude im zeitlichen Zusammenhang mit einem Brandschaden auseinanderzusetzen (Az. 10 K 2184/20). Aufwendungen, die – wie im Streitfall – durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, seien dann nicht als Werbungskosten sofort abziehbar, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handele. In diesem Fall seien sie nur im Rahmen der AfA zu berücksichtigen.

Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung verdeckter – im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener – Mängel sind den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen. Gleiches gilt für die Kosten zur Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes angelegter, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte; auch solche Aufwendungen sind ihrer Natur nach verdeckte Mängel und mithin in die Betragsgrenze der anschaffungsnahe Herstellungskosten mit einzubeziehen. Demgegenüber seien Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht »angelegt« war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen, wenn die Maßnahmen vom Steuerpflichtigen innerhalb von drei Jahren seit Anschaffung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Gebäudes durchgeführt werden müssen. Danach fallen Kosten für (anschaffungsnahe, aber unvermutete) Instandsetzungsmaßnahmen jedenfalls dann nicht unter den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG, wenn der maßgebliche Schaden nach Erwerb des Gebäudes eingetreten und auf das schuldhafte Verhalten Dritter zurückzuführen ist. Die Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten gelte für solche Schäden nicht.

Hinsichtlich der für die unmittelbare Beseitigung der Brandschäden aufgewendeten Beträge liegen im Streitfall sofort abzugsfähige Werbungskosten vor. Diese Aufwendungen seien in Zusammenhang mit der Vermietung entstanden und waren erforderlich, um die Immobilie – nach einer Renovierung – wieder für Vermietungszwecke nutzen zu können. Sie gehören dem Grunde nach nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten, da diese Aufwendungen unstreitig nicht für bauliche Maßnahmen aufgewendet worden seien und demnach nicht dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG unterfallen. Die Aufwendungen enthielten kein konstruktives Element und dienten vielmehr dazu, die durch den Brandschaden im Gebäude entstandenen Schäden sowie das zerstörte Inventar der Vermieterin zu beseitigen. Hinsichtlich der übrigen Aufwendungen für die Renovierungsmaßnahmen des Gebäudes liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG vor.

**15. Vorfälligkeitsentschädigung bei den Einkünften aus VuV abzugsfähig –
Wirtschaftlicher Zusammenhang erforderlich**

Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Erzielung von Vermietungseinkünften aufgenommen und tatsächlich verwendet wurde, stellen Werbungskosten dar. Zu den Schuldzinsen zähle grundsätzlich auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung, soweit die Schuldzinsen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (VuV) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 11 K 1802/22).

Der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang bestehe, wenn bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks anhand objektiver Umstände der endgültig gefasste Entschluss feststellbar sei, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung verbleibenden Veräußerungserlös wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

Im Streitfall stehe die vom Kläger gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung jedoch nicht in dem für den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang. Dieser bestehe, wenn bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks anhand objektiver Umstände der endgültig gefasste Entschluss feststellbar sei, mit dem nach der vorzeitigen Ablösung des Darlehens verbleibenden Veräußerungserlös wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen anzuschaffen, das dem Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung diene. Hierzu reiche es nicht aus, dass der Steuerpflichtige die bloße Absicht habe, den empfangenen Restkaufpreis z. B. zum Ablösen von auf einem anderen (vermieteten) Haus lastenden Krediten zu verwenden.

**16. VuV: Fremdwährungsverlust bei Endtauschzahlung im Rahmen
eines Zins-Währungs-Swaps – Kein Werbungskostenabzug**

Der Bundesfinanzhof nahm Stellung zum Werbungskostenabzug bei Mehrbelastung aus einer Zinsoptimierung im Rahmen einer Schweizer-Franken-Finanzierung eines vermieteten Immobilienobjekts. Fraglich war, ob ein bei Auslaufen eines Zins-Währungs-Swaps aufgrund von Währungsschwankungen zu entrichtender Mehrbetrag der Einkunftssphäre mit Werbungskostenabzug zugeordnet werden kann (Az. IX R 15/21).

Wenn der Steuerpflichtige bei Beendigung eines Zins-Währungs-Swaps eine Endtauschzahlung in fremder Währung erbringen müsse und habe er dafür wegen nachteiliger Änderung des Umtauschkurses einen höheren Betrag in Euro aufzuwenden als er von der Gegenseite bekomme, könne er den Differenzbetrag nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

Die wechselkursbedingte erhöhte Endtauschzahlung der Klägerin sei nicht anders zu behandeln als der Mehrbetrag, der in der Folge der Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens aufzuwenden ist. Anderenfalls könnte das einem Fremdwährungsdarlehen immanente Wechselkursrisiko, das mit der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht in Zusammenhang stehe, sondern der Vermögenssphäre zuzuordnen sei, über die Vereinbarung eines Zins-Währungs-Swaps in die Sphäre der Einkünfteerzielung bei § 21 EStG verlagert werden, obwohl der dafür erforderliche Zusammenhang mit der Überlassung eines Vermietungsobjekts zur Nutzung nicht bestehe.

17. Steuerliche Behandlung von Verlusten aus Kauf- und Verwaltungsverträgen über (See-)Container

Die steuerliche Beurteilung der Einkünfte aus den sog. Container-Leasing-Modellen hängt nach herrschender Meinung davon ab, wer wirtschaftlicher Eigentümer der Container ist. Seien die Container dem Investor (Kläger) steuerlich zuzurechnen, erziele er durch die Vermietung sonstige oder gewerbliche Einkünfte. Seien die Container dagegen dem Leasingnehmer zuzurechnen, liege wirtschaftlich eine bloße Kapitalüberlassung des Investors vor; dieser erziele dann Einkünfte aus Kapitalvermögen. Maßgeblich sollen die zum wirtschaftlichen Eigentum beim Leasing entwickelten Grundsätze sein.

Wenn ein Verwaltungsvertrag über Container mangels (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Eigentums des Überlassenden an den vertragsgegenständlichen Containern ins Leere geht, liegt bei rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtung eine Kapitalüberlassung vor. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 8 K 2173/21).

Der Erwerber könne an Containern, die im Kaufvertrag nur ihrer Art nach bezeichnet und auch in der Folge weder individualisiert noch individualisierbar umschrieben waren, weder zivilrechtliches noch wirtschaftliches Eigentum erlangen. Vermieter i. S. v. § 22 Nr. 3 EStG sei allenfalls derjenige, der die rechtliche oder tatsächliche Macht habe, das Wirtschaftsgut anderen zur zeitlich begrenzten Nutzung gegen Entgelt zu überlassen.

Wenn der Investor über die Unterzeichnung von Kauf- und Verwaltungsverträgen über Container hinaus keine weiteren Tätigkeiten entfalte, stellen sich die Containergeschäfte als bloße Kapitalanlagen, nicht jedoch als eine unternehmerische Tätigkeit dar. Der Kläger erzielte hier aus den streitigen Containergeschäften Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein etwaiger Ausfall der zur Insolvenztabelle angemeldeten Rückforderungen könne im Streitjahr (noch) nicht als Verlust berücksichtigt werden.

18. Keine »Nutzung zu eigenen Wohnzwecken« durch (Schwieger-)Mutter

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine zu einer Befreiung von der Einkommensteuer führende Selbstnutzung einer Wohnung nicht vorliegt, wenn die Wohnung vor der Veräußerung der (Schwieger-)Mutter überlassen wurde (Az. IX R 13/23).

Im Streitfall überließen die miteinander verheirateten Ehegatten eine ihnen gehörende Wohnung der (Schwieger-)Mutter. Nach deren Ableben veräußerten die Ehegatten die Wohnung und machten für den hieraus erzielten Gewinn eine Steuerbefreiung wegen einer Selbstnutzung geltend.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Gewinne aus Grundstücksverkäufen seien als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Steuer bei einer Selbstnutzung der Immobilie greife nur dann ein, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind bewohnt wird. Keine Selbstnutzung liege dagegen vor, wenn die Wohnung der (Schwieger-)Mutter überlassen wird.

19. Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht stellt keine Veräußerung dar

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchrechts keinen Veräußerungsvorgang i. S. d. § 23 EStG («Private Veräußerungsgeschäfte»), sondern einen von dieser Vorschrift nicht erfassten veräußerungsähnlichen Vorgang darstellt (Az. 6 K 2489/22 E).

Im Jahr 2008 wurde der Klägerin im Wege eines Vermächtnisses ein Nießbrauchrecht an einem Grundstück zugewendet. Dieses Grundstück überließ sie im Jahr 2012 an eine Kommanditgesellschaft, an der sie selbst als Gesellschafterin beteiligt war. Dabei stellten die Mieteinnahmen Sonderbetriebseinnahmen dar. Nachdem die Klägerin im Jahr 2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war, überführte sie das Nießbrauchrecht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einem Wert von 0 Euro in ihr steuerliches Privatvermögen. Die Mieteinnahmen erfasste sie fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im November 2019 verzichtete die Klägerin sodann gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Ablösung des Nießbrauchs zu Einkünften i. S. v. § 23 EStG geführt hat. Die Entnahme des Nießbrauchrechts aus dem Sonderbetriebsvermögen habe zu einer Anschaffung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG geführt, sodass der entgeltliche Verzicht innerhalb der – aufgrund der Nutzung als Einkunftsquelle gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG verlängerten – zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt sei. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Ansicht, dass das Nießbrauchrecht nicht veräußert, sondern – als nicht übertragbares Recht – nur abgelöst worden sei. Das Finanzgericht Münster gab der Klage vollumfänglich statt.

20. Zur Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes jedenfalls dann, wenn zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde (Az. IX R 13/22).

Der Steuerpflichtige war Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an der Erbengemeinschaft und veräußerte anschließend die im Nachlass befindlichen Immobilien. Das Finanzamt erkannte darin ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt). Das Finanzgericht München teilte die Auffassung des beklagten Finanzamts und wies die vom Kläger nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage ab.

Der Bundesfinanzhof ist dem entgegengetreten. Nach Auffassung der Richter ist Voraussetzung für die Besteuerung, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft wurde. Dies sei im Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten.

21. Zur Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung

Das Finanzgericht Münster entschied, dass jedenfalls bei vorheriger Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Einmalauszahlung einer Rente nicht in Betracht kommt (Az. 1 K 1990/22 E).

Im Streitfall hatte die Klägerin mit ihrem damaligen Arbeitgeber im Jahr 2005 die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Klägerin eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Danach sollte an die Klägerin eine lebenslängliche monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen. Im Streitjahr 2019 übte die Klägerin das Kapitalwahlrecht aus und erhielt 44.529 Euro ausbezahlt. Das Finanzamt behandelte diesen Betrag als steuerpflichtige Rente nach § 22 Nr. 5 EStG und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die Klägerin begehrte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (sog. Fünftelregelung). Die Klage blieb jedoch vor dem Finanzgericht Münster erfolglos.

22. Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar

Hausbesitzer sind in vielen Städten und Gemeinden verpflichtet, den Gehsteig im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Bisher lehnte die Finanzverwaltung Steuerbegünstigungen für Winterdienst- bzw. Schneeräumkosten betreffend öffentliche Gehwege mit der Begründung ab, dass die Dienstleistungen nicht auf dem Privatgrundstück ausgeführt werden. Diese Auffassung widerspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH-Az. VI R 55/12).

Mit BMF-Schreiben vom 01.09.2021 hat die Finanzverwaltung einer Geltendmachung von Steuerermäßigungen für Aufwendungen eines Steuerpflichtigen entsprochen, die für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen entstehen. Begünstigt sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst auf Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung. Als allgemeine Voraussetzung gilt auch hier, dass die Dienstleistung mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar ist (Az. IV C 8 – S-2296-b / 21 / 10002 :001). Weiterhin nicht als haushaltsnahe Dienstleistung sieht die Finanzverwaltung Schneeräumkosten für Fahrbahnen an, die an das Grundstück grenzen.

D. h., für Dienstleistungen in einem Privathaushalt erhalten Steuerpflichtige auf Antrag eine Steuerermäßigung i. H. von 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro, pro Kalenderjahr für ihre Aufwendungen. Dieser Ermäßigungsbetrag wird gem. § 35a EStG direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen. Jedoch müssen Materialkosten für das Streugut selbst getragen werden, absetzbar sind nur Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten. Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, müssen die einzelnen Posten auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Die Steuerermäßigungen können im jeweiligen Jahr der Zahlung geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzungen für die Geltendmachung der Steuerermäßigung sind, dass die Zahlung unbar erfolgt und die unbare Zahlung anhand von Überweisungsbelegen nachgewiesen wird.

23. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Ratenzahlung der Handwerkerleistung

Der Zeitpunkt des Abschlusses einer energetischen Maßnahme gemäß § 35c EStG liegt bei Ratenzahlung der Handwerkerleistung erst bei Begleichung der letzten Rate vor. So entschied das Finanzgericht München (Az. 8 K 1534/23).

Eine energetische Maßnahme sei erst dann i. S. d. § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG abgeschlossen, wenn nicht nur die Leistung vollständig – nicht nur in Teilbereichen – erbracht sei, sondern der Steuerpflichtige auch eine Rechnung (Schlussrechnung, keine Rechnung über Teilleistungen) erhalten habe und der gesamte Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers einbezahlt worden sei.

Die Maßnahme sei daher noch nicht i. S. d. § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG abgeschlossen, wenn zwar die Arbeiten abgeschlossen seien, für die Schlussrechnung aber mehrjährige Ratenzahlungen vereinbart worden seien und die letzte Rate erst in einem künftigen Veranlagungszeitraum fällig sei (siehe auch BMF, Schreiben IV C 1 – S-2296-c / 20 / 10004 :006). Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt (BFH-Az.: IX R 31/23).

24. Wegzug in die Schweiz: Wegzugsbesteuerung und Freizügigkeitsabkommen

Der Bundesfinanzhof nahm Stellung zur Rechtmäßigkeit der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG im Falle eines Wegzugs in die Schweiz (Az. I R 35/20). Fraglich war, ob bei einem Wegzug in die Schweiz zwar die Feststellung der Höhe der Steuer im Wegzugszeitpunkt erfolgen darf, aber zugleich eine dauerhafte Stundung der festgesetzten Steuer ohne Liquiditätsnachteil für den Wegziehenden, bis zur tatsächlichen Realisation des Wertzuwachses der Gesellschaftsanteile entsprechend den Regelungen bei Wegzug ins EU-/EWR-Ausland ermöglicht werden muss, um mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999 im Einklang zu sein.

Zu entscheiden war, ob die Möglichkeit der Zahlung der Steuer in Teilbeträgen gemäß § 6 Abs. 4 AStG aufgrund der mit der sofortigen Einziehung verbundenen erheblichen Härten den Liquiditätsnachteil bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz nicht aufheben kann.

Auch wenn nach unionsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem sog. Freizügigkeitsabkommen der EU und der Schweiz bei einem im Jahr 2011 erfolgten Wegzug in die Schweiz die im Wegzugszeitpunkt entstehende nationale Steuer auf den Vermögenszuwachs (Wegzugsteuer) dauerhaft und zinslos zu stunden sei, hindere dies die Festsetzung der Steuer nicht. So sei, um dem Kläger die Ausübung seines Rechts, sich in der Schweiz niederzulassen, zu ermöglichen, eine bis zum Veräußerungszeitpunkt andauernde Stundung der im Wegzugszeitpunkt zulässigerweise festzusetzenden gesamten Wegzugsteuer geboten. Diese Stundung dürfe gegebenenfalls von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

25. Zur Nichtigkeit eines Schenkungsteuerbescheids wegen

»schwerwiegendem Fehler« im Sinne der Abgabenordnung

Entrichtet der Schenker die ihm gegenüber festgesetzte Schenkungsteuer in vollem Umfang, so erlischt diese auch mit Wirkung gegenüber dem Bedachten als weiteren Gesamtschuldner und kann daher diesem gegenüber nicht mehr festgesetzt werden. Ein Schenkungsteuerbescheid ist nichtig, wenn ihm auch nach verständiger Auslegung nicht mit hinreichender Sicherheit die Höhe der festgesetzten Schenkungsteuer entnommen werden kann. Dies entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 22/20).

Im Streitfall schenkte ein Vater seinem minderjährigen Sohn in einem Schenkungsvertrag Anteile von je 6,5 % an verschiedenen Gesellschaften, an denen er vorher mit je 15 % beteiligt war. Der Vater behielt sich das lebenslange Nießbrauchsrecht vor. Laut Vertrag übernahm er die anfallende Schenkungsteuer. Daraufhin setzte das Finanzamt Schenkungsteuer fest (rund 6,7 Mio. Euro). Der Bescheid erging für den Vater als Träger der Schenkungsteuer für den Sohn. Gegen diesen Bescheid vom 09.10.2009 wurde kein Einspruch eingelegt. Der Vater zahlte die fällige Steuer fristgerecht. Mit Bescheid vom 26.10.2010 setzte das Finanzamt erneut Schenkungsteuer fest. Ebenfalls an den Vater, aber nur als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes. Der Vater zahlte erneut den fälligen Betrag. Gegen diesen Bescheid wurde jedoch Einspruch eingelegt. Im Verlauf des Einspruchsverfahrens ergingen weitere Änderungsbescheide. Das Finanzamt setzte im Jahr 2017 die Steuer weiter auf 15,8 Mio. Euro herauf. Gegen diese Einspruchsentscheidung erhoben sowohl der Vater als auch der Sohn Klage. Das Finanzgericht trennte das Verfahren gegen den Vater ab, das Finanzamt erließ an ihn eine neue Einspruchsentscheidung. Der Sohn als Kläger beantragte, die Bescheide an ihn aus den Jahren 2010 bis 2017 aufzuheben, da es keine Änderungsbescheide sein könnten, weil der Erstbescheid an den Vater ergangen sei. Das Finanzgericht lehnte die Klage ab. Daraufhin erhob der Sohn im Jahr 2020 die Revision beim Bundesfinanzhof. Mit Gerichtsbescheid vom 23.11.2022 hob der Bundesfinanzhof alle gegenüber dem Sohn erlassenen Bescheide auf. Die drei Änderungsbescheide könnten nicht in einen Erstbescheid gegenüber dem Kläger umgedeutet werden, weil diese Bescheide auch als Erstbescheide rechtswidrig gewesen wären. Daraufhin hob das Finanzamt am 10.05.2023 alle Bescheide gegenüber dem Kläger auf und erließ am gleichen Tag einen neuen Bescheid, in dem es die Steuer auf 15,8 Mio. Euro festsetzte. Dieser »Bruttosteuerbetrag« wurde dann gemindert um die gestundete Steuer wegen des Nießbrauchs (rd. 5,7 Mio. Euro), die Zahlungen des Vaters (rd. 6,7 Mio. Euro) und um den Ablösungsbetrag für die gestundete Steuer erhöht, sodass eine »festgesetzte Steuer« von rd. 6,8 Mio. Euro verblieb. Aber auch dieser Betrag musste nicht gezahlt werden, weil er durch »Verrechnung« mit »Noch zu zahlen« i. H. v. 0 Euro endete.

Die gegen den neuen Bescheid gerichtete Klage hatte vor dem Bundesfinanzhof Erfolg. Die Richter hoben den Bescheid vom 10.05.2023 wegen Nichtigkeit auf, weil er nicht, wie in § 119 Abs. 1 AO verlangt wird, hinreichend bestimmt war. Ein Verwaltungsakt leidet dann an schweren und offenkundigen Mängeln und ist deshalb nichtig, wenn er inhaltlich nicht so bestimmt ist, dass ihm hinreichend sicher entnommen werden kann, was von wem verlangt wird. Erwerber und Schenker sind Gesamtschuldner der Schenkungsteuer. Entrichtet der Schenker die festgesetzte Schenkungsteuer, erlischt sie insoweit auch mit Wirkung gegenüber dem Beschenkten und kann diesem gegenüber nicht mehr festgesetzt werden. Dies müsse auch aus dem Bescheid ersichtlich sein. Daran fehlte es jedoch vorliegend in dem Schenkungsteuerbescheid.

Im Tenor des Bescheids wurde die gesamte Schenkungsteuer festgesetzt, in der Begründung dann jedoch der Betrag herabgesetzt. Es wurde also nicht hinreichend deutlich, dass die Entrichtung der Schenkungsteuer durch den Vater (Schenker) zum Erlöschen der festzusetzenden Steuerschuld gegenüber dem Sohn (Beschenkten) geführt hat. Der Streitfall endete also mit einer Steuer von 0 Euro. Jetzt kann der Vater noch einen Erstattungsantrag gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 AO stellen. Damit entgeht dem im Urteil nicht namentlich bezeichneten Finanzamt ein Steuerbetrag zwischen 10 und 15 Mio. Euro, weil aus dem Steuerbescheid nicht eindeutig hervorgeht, in welcher Höhe die Steuer gegen welchen Steuerschuldner festgesetzt wurde.

26. Die Auswirkungen eines »Berliner Testaments« im Erbschaftsteuerrecht

Das sog. Berliner Testament bezeichnet eine testamentarische Regelung, bei der Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tode des Letztversterbenden Erben werden. Diese doch recht verbreitete Testiermethode bevorzugt in erster Linie finanziell den jeweiligen Ehepartner und verweist Kinder auf die Großzügigkeit des zunächst überlebenden Elternteils durch evtl. Schenkungen. In vielen Fällen wird aber der Fiskus dadurch mit einer höheren Erbschaftsteuer begünstigt. Wird Vermögen innerhalb der engsten Familie vererbt, dann werden die den Kindern zustehenden Freibeträge (je 400.000 Euro pro Kind) im ersten Todesfall nicht genutzt und evtl. ergibt sich auch eine höhere Erbschaftsteuer durch einen höheren Steuersatz.

Beispiel 1:

Unterstellt man in einem Erbfall ein Vermögen des Ehemannes von 2 Mio. Euro und der Ehefrau von 0,5 Mio. Euro sowie Gütertrennung, dann fällt beim Tode des Ehemannes eine Erbschaftsteuer von 19 % auf 1,5 Mio. Euro = 285.000 Euro an. Beim Versterben der Ehefrau und bis auf die Erbschaftsteuerzahlung unverändertem Vermögen sind je Kind dann weitere 19 % auf 707.500 Euro = 134.425 Euro fällig. Tritt dieser Todesfall innerhalb von z. B. 5 Jahren nach dem Versterben des Ehemanns ein, wird der vom Vater stammende Vermögensanteil mehrfach vererbt und den Kindern steht eine Ermäßigung von 30 % der auf dieses Vermögen entfallenden Steuer zu = rd. 36.400 Euro (§ 27 ErbStG). Damit sind dann für das Vererben insgesamt 482.050 Euro zu zahlen.

Beispiel 2:

Bei gleichen Vermögenswerten und der gesetzlichen Erbfolge (im ersten Erbfall: Ehefrau und Kinder je 1/3) sowie dem Versterben des Ehepaares ebenfalls innerhalb von 5 Jahren können alle Freibeträge ausgenutzt werden und die Gesamtsteuer verringert sich auf 105.000 Euro. Die Steuerbelastung kann aber auch dadurch wesentlich verringert werden, dass den Kindern im ersten Todesfall ein Vermächtnis von je 400.000 Euro ausgesetzt wird, die Kinder den Pflichtteil nach ihrem Vater verlangen, evtl. begrenzt auf die Höhe des Freibetrags, oder den Kindern eine Schenkung vom Vater in Höhe von 400.000 Euro gewährt wird. In diesen Variationen verringert sich die Gesamtsteuer auf 220.000 Euro. Für die Geltendmachung des Pflichtteils ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 2332 BGB zu beachten.

27. Erbschaftsteuer: Vermächtnisschuld bei »Jastrowscher Klausel« im Berliner Testament

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Falle der Jastrowschen Klausel die Vermächtnisschuld nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig ist (Az. II R 34/20).

Setzen Ehegatten sich in einem »Berliner Testament« gegenseitig als Alleinerben ein und gewähren denjenigen Kindern ein betagtes Vermächtnis, die beim Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil nicht fordern (sog. Jastrowsche Klausel), kann der überlebende Ehegatte als Erbe des erstversterbenden Ehegatten die Vermächtnisverbindlichkeit nicht als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen, da das Vermächtnis noch nicht fällig ist. Das berechnete Kind hat den Erwerb des betagten Vermächtnisses bei dem Tod des länger lebenden Ehegatten zu versteuern. Ist das Kind aufgrund der Anordnung des Berliner Testaments auch Schlusserbe nach dem länger lebenden Ehegatten geworden, kann es bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs von dem überlebenden Ehegatten die dann fällig gewordene Vermächtnisverbindlichkeit nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen.

28. Ermittlung der für die Anwendung des Ertragswertverfahrens erforderlichen üblichen Miete bei gemischt genutztem Grundstück

Das Finanzgericht Münster nahm dazu Stellung, auf welche Weise sich die für die Anwendung des Ertragswertverfahrens erforderliche übliche Miete (§ 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG) ermitteln lässt und welche Erkenntnisquellen der Schätzung der üblichen Miete (§ 186 Abs. 2 Satz 2 BewG) zugrunde gelegt werden können (Az. 3 K 398/20). Streitig war hier das anzuwendende Bewertungsverfahren bei der Bedarfsbewertung eines gemischt genutzten Grundstücks.

Nach § 12 Abs. 3 ErbStG i. V. m. BewG sind für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem 01.01.2009 die Grundbesitzwerte gesondert festzustellen und für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens unter Anwendung der §§ 159 und 176 bis 198 BewG zu ermitteln. Die Bewertung bebauter Grundstücke ist von der Grundstücksart abhängig. Gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, seien nach § 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG im Ertragswertverfahren nach den §§ 184 bis 188 BewG zu bewerten. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere selbstständige Gebäude oder Gebäudeteile befinden und sich für mindestens eines dieser Gebäude oder Gebäudeteile keine übliche Miete ermitteln lässt, erfolge die Wertermittlung für die gesamte wirtschaftliche Einheit einheitlich nach dem Sachwertverfahren.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall sei das Ertragswertverfahren als Regelverfahren für die Bewertung von gemischt genutzten Grundstücken zugrunde zu legen, denn auf dem örtlichen Grundstücksmarkt lasse sich für das streitgegenständliche Objekt eine übliche Miete ermitteln. Nach dem Wortlaut des § 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG sei maßgeblich, ob sich eine solche Miete ermitteln lasse. Das ist so zu verstehen, dass es darauf ankommt, ob eine übliche Miete grundsätzlich ermittelbar ist. Zur Frage, auf welche Weise diese übliche Miete zu ermitteln sein muss, verhält sich der Gesetzestext nicht. Maßgeblich sei deshalb, ob im Prinzip anhand eines anerkannten Verfahrens eine übliche Miete ermittelbar sei.

Die abstrakte Ermittelbarkeit der üblichen Miete könne u. a. dann gegeben sein, wenn der Nachweis der üblichen Miete durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens – sei es durch den Steuerpflichtigen oder auch durch die Finanzverwaltung – zumindest möglich erscheine. Die tatsächliche Erstellung eines Gutachtens sei hingegen nur erforderlich, sofern sich ein Beteiligter auf die darin konkret nachgewiesene übliche Miete im Rahmen des Ertragswertverfahrens berufen will. Weiterhin könne sich die abstrakte Ermittelbarkeit einer üblichen Miete daraus ergeben, dass ihre Ableitung aus einem Mietspiegel oder aus der tatsächlichen Miete in Betracht kommt. Eine übliche Miete sei, wie sich aus dem systematischen Normzusammenhang zwischen § 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG mit § 186 Abs. 2 Satz 2 BewG ergebe, auch dann ermittelbar, wenn sie im Schätzungswege auf Grundlage geeigneter Schätzungsgrundlagen ermittelt werden kann. Maßgeblich sei insoweit, ob es sich um Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung handele.

29. Ermittlung des Bodenwerts bei einer wesentlich höheren Geschossflächenzahl des zu bewertenden bebauten Grundstücks

Wenn ein ordnungsgemäß vom Gutachterausschuss festgestellter Bodenrichtwert für das zu bewertende Grundstück vorliegt, ist dieser gemäß § 179 Satz 1 BewG in Verbindung mit § 196 BauGB anzusetzen. Dabei muss das Finanzamt diesen grundsätzlich unverändert (unmittelbar) übernehmen. Der Wert von Grundstücken, die von den lagetypischen wertbeeinflussenden Merkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks abweichen, ist jedoch nach den Vorgaben des Gutachterausschusses aus dem Bodenrichtwert der jeweiligen Richtwertzone abzuleiten. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3006/20).

Der abgeleitete Bodenrichtwert sei dann auch der bewertungsrechtlich maßgebende Wert. Wertbeeinflussende Merkmale seien insbesondere Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung. Letzteres könne sich in der Geschossflächenzahl (GFZ) und in der Anzahl der möglichen Geschosse ausdrücken. Insoweit sei zu prüfen, ob der Bodenrichtwert an eine abweichende mögliche bauliche Nutzung anzupassen sei. Eine Anpassung sei vorzunehmen, wenn die tatsächliche bauliche, nach dem im Zeitpunkt der Bebauung gültigen Baurecht zulässige und legale, Ausnutzung des Bewertungsgrundstücks mit einer GFZ von 3,28 als wertbildendes Merkmal erheblich von der für das Bodenrichtwertgrundstück angesetzten zonentypischen GFZ von 2,5 abweiche.

Eine baurechtlich legale tatsächliche Bebauung eines Grundstücks, welche hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung über dasjenige des Bodenrichtwertgrundstücks hinausgehe, indiziere die mögliche bauliche Nutzung in der Weise, dass eine Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert, mittels der durch den Gutachterausschuss veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten (Erhöhung des Bodenrichtwertes), im Regelbewertungsverfahren regelmäßig geboten sei.

30. Bodenrichtwert: Anpassung an die am Bewertungsstichtag rechtlich zulässige Geschossflächenzahl

Im Sachwertverfahren ist lt. Finanzgericht München als Bodenwert der Wert des (fiktiv) unbebauten Grundstücks nach § 179 BewG anzusetzen (Az. 4 K 1385/23). Fraglich war, ob das Finanzamt im Rahmen der Ermittlung eines Grundbesitzwerts im Sachwertverfahren den vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelten Bodenrichtwert bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,5 zu Recht auf die auf dem Grundstück tatsächlich verwirklichte GFZ von 0,65 umgerechnet hat.

Ein Bodenrichtwert, für den der Gutachterausschuss eine Geschossflächenzahl angegeben hat, könne im Rahmen einer Bedarfsbewertung nach den § 189 BewG und § 179 BewG nur dann an eine vom Bodenrichtwertgrundstück abweichende Geschossflächenzahl angepasst werden, wenn das zu bewertende Grundstück am Bewertungsstichtag auch tatsächlich mit dieser Geschossflächenzahl rechtlich zulässig hätte bebaut werden können.

Der Bodenrichtwert könne nicht auf die am Bewertungsstichtag auf dem Grundstück tatsächlich verwirklichte Bebauung mit einer höheren Geschossflächenzahl angepasst werden, selbst wenn diese Bebauung Bestandsschutz genieße. Im Streitfall habe das Finanzamt zu Unrecht den zur Ermittlung des Bodenwerts benötigten Bodenrichtwert nicht auf die auf dem Grundstück am Bewertungsstichtag rechtlich mögliche GFZ von 0,4 angepasst.

31. Keine nachträgliche Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten – Keine Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein vorläufig ergangener und später für endgültig erklärter Erbschaftsteuerbescheid gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO noch geändert werden kann, wenn das betreffende Ereignis (hier: Entstehung von Prozesszinsen und Gerichtskosten) vor Erlass der Endgültigkeitserklärung eingetreten ist (Az. II R 5/21). Fraglich war, ob eine Erbschaftsteuerfestsetzung zur steuermindernden Berücksichtigung eines gerichtlich durchgesetzten Pflichtteilergänzungsanspruchs sowie der damit verbundenen Gerichtskosten und Prozesszinsen gem. § 10 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 ErbStG änderbar ist.

Vor der Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks dem Grunde nach entstandene Nachlassverbindlichkeiten, die erst danach beziffert und konkretisiert werden, führen nicht zu einer Änderung der Steuerfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Das gelte auch dann, wenn das Finanzamt erst nach Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks Kenntnis von den Nachlassverbindlichkeiten erlangt. Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 8 AO werde auch dann beendet, wenn der Vorläufigkeitsvermerk vom Finanzamt aufgehoben werde. Auf den Wegfall der Ungewissheit und die Kenntnis des Finanzamts von den Tatsachen, wegen derer die Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO vorläufig erging, komme es dann für die Beendigung der Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nicht mehr an.

Im Streitfall habe es sich bei den Kosten der Liechtensteiner Gerichtsverfahren und Zinsen zwar um Nachlassverbindlichkeiten gehandelt, auch wenn die Gerichtskosten und Zinsen nicht unmittelbar von der Klägerin, sondern von der Stiftung getragen worden seien. Die Kosten konnten jedoch bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht mehr berücksichtigt werden, weil aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung eine Änderung der Steuerfestsetzung gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 AO ausgeschlossen war und die Voraussetzungen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO nicht erfüllt waren.

32. Zur Bewertung eines Grundstücks als bebautes Grundstück

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insbesondere die Nutzbarkeit eines Gebäudes zum Feststellungszeitpunkt zu beurteilen (Az. 11 V 533/24 A (BG)).

Die Antragstellerin war Eigentümerin eines Gewerbegrundstücks. Im Zuge eines Gesellschafterwechsels wurde der Wert der Immobilie im dazugehörigen Übertragungsvertrag mit 200.000 Euro angesetzt. Das Finanzamt stellte den Grundsteuerwert dagegen auf Basis der Angaben in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf 836.000 Euro fest. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin unter Hinweis darauf, dass die Grundsteuerbewertung vielfach als verfassungswidrig angesehen werde, Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheids in Höhe eines Teilbetrags von 636.000 Euro. Der Gesetzgeber habe den tatsächlichen Wertverhältnissen mit der Neuregelung der Vorschriften zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer nicht genügend Rechnung getragen. Die Antragstellerin habe das Objekt im Jahr 2016 für 350.000 Euro aus einer Insolvenzmasse heraus erworben. Es habe sich herausgestellt, dass erhebliche Feuchtigkeitsschäden, marode Wasserleitungen und eine nicht mehr einsetzbare Elektrik vorlägen. Das Objekt müsse völlig entkernt werden und sei unter Zugrundelegung seines Zustands im Rohbau zu bewerten. Der Antragsgegner führte hingegen aus, dass besondere objektspezifische Merkmale wie der Zustand eines Gebäudes bei der Grundsteuerwertermittlung nicht gesondert zu berücksichtigen seien.

Das Finanzgericht hat dem Antrag teilweise stattgegeben. Die Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheides sei zweifelhaft, soweit die Feststellung eine Bewertung der Immobilie als unbebautes Grundstück, mithin einen Wert von 382.500 Euro, übersteige. Bei summarischer Prüfung bestünden ernstliche Zweifel, dass das Grundstück den Begriff des bebauten Grundstücks erfülle. Auf den vorgelegten Fotos sei der vorgetragene Rohbauzustand erkennbar. Bei dieser Sachlage sei zweifelhaft, dass sich auf dem Grundstück noch auf Dauer bestimmungsgemäß benutzbare Gebäude befänden. Eine weitergehende Aussetzung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Bewertungsvorschriften lehnte das Finanzgericht jedoch mangels eines besonderen berechtigten Aussetzungsinteresses ab. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung sowie am Vollzug eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes überwiege das Interesse der Antragstellerin, das allein darin bestehe, die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 nicht unter Zugrundelegung des mit dem angefochtenen Bescheid festgestellten Grundsteuerwerts entrichten zu müssen.

33. Zur Befreiung von Zweitwohnungsteuer bei gemeinsamer Arbeitswohnung von Ehegatten

Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Klage eines Ehepaares abgewiesen, das sich gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungsteuer wandte. Ein gemeinsames Pendeln zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitswohnsitz befreie nicht von der Zweitwohnungsteuer (Az. 8 K 4293/20.GI).

Im Streitfall bewohnten die Kläger – nunmehr als Nebenwohnung angemeldet – ein Haus in Bad Vilbel, da beide in Frankfurt am Main arbeiteten. Seit 2019 besaßen sie ein Einfamilienhaus im Allgäu, welches sie als Hauptwohnsitz anmeldeten. Dort waren die Kläger auch lokalpolitisch und in örtlichen Vereinen aktiv. Die beklagte Stadt Bad Vilbel setzte gegenüber den Ehegatten die Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2020 in Höhe von rund 2.400 Euro fest. Die Ehegatten wandten ein, ihr Lebensmittelpunkt liege im Allgäu und sie seien gezwungen, einen weiteren Wohnsitz innezuhaben, um ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Tatsächlich ist nach einer Satzungsregelung der Stadt Bad Vilbel nicht steuerpflichtig, wer als verheiratete und nicht dauerhaft getrennt lebende Person eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.

Im Falle der Kläger greife der Schutzzweck der Satzungsregelung jedoch nicht. Der Befreiungstatbestand diene dem Schutz des ehelichen Zusammenlebens. Erfasst seien hiervon nur solche Personen, die infolge einer ehelichen Bindung von der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes an ihren Beschäftigungsort abgehalten werden. Grund für die Zweitwohnsitzsteuer sei nach Auffassung des Gerichts eine überdurchschnittliche finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen, da für die Befriedigung des Bedürfnisses »Wohnen« eine Wohnung – die Erstwohnung – ausreichend sei. Die Kläger hätten sich zwar dazu entschieden, aufgrund ihrer beider beruflichen Tätigkeit in Frankfurt zwischen dem Hauptwohnsitz im Allgäu und dem Zweitwohnsitz in Bad Vilbel zu pendeln. Eine Trennung der Ehegatten unter der Woche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit liege jedoch nicht vor, weil beide gemeinsam zwischen den Wohnsitzen pendelten. Sie seien nicht gehindert, ihren Hauptwohnsitz in das Gebiet der Stadt Bad Vilbel zu verlegen.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Umschuldung nach Kreditaufnahme für Hauskauf – Gebühren für Kreditablösung müssen von neuer Bank übernommen werden

Wer ein Haus kauft und einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat, möchte ggf. umschulden, wenn eine andere Bank einen besseren Zinssatz bietet. Für die bisherige Bank ist mit der Umschuldung organisatorischer Aufwand verbunden. Dafür hat die bisherige Bank bis vor einigen Jahren oft Gebühren von ihren Kunden verlangt – bis der Bundesgerichtshof dem 2019 einen Riegel vorschob (Az. XI ZR 7/19). Seither können die Banken jedenfalls von den Verbrauchern keine Gebühren mehr für die Umschuldung verlangen.

In vom Landgericht Lübeck entschiedenen Fällen hat die bisherige Bank die Gebühren aber stattdessen von der neuen Bank verlangt. Die jedoch wehrte sich hiergegen – es liege eine Umgehung des Urteils des Bundesgerichtshofs vor.

Das Gericht entschied, dass die bisherige Bank für den organisatorischen Aufwand, den sie wegen der Ablösung des Kredites hatte, eine Gebühr von der neuen Bank verlangen konnte (Az. 14 S 69/22). Ein Verstoß gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2019 liege nicht vor, da keine Gebühr vom Kunden verlangt werde. Es liege auch keine Umgehung dieser Entscheidung vor, sondern nur eine rechtlich zulässige Reaktion hierauf. Es stehe nicht fest, dass es im Ergebnis auch auf diesem Wege zu einer Belastung der Kunden kommen werde, z. B. über höhere Zinsen. Genauso gut denkbar sei, dass die Banken sich im Laufe der Zeit wechselseitig derartige Gebühren in Rechnung stellen, sich die Gebühren im Ergebnis also wirtschaftlich ohne Auswirkungen für die Kunden neutralisieren. Aber selbst wenn die Gebühren im Ergebnis zu steigenden Zinsen führen würden, könne das Gericht dies – jedenfalls derzeit – nicht ändern, denn nach geltendem Recht bestehe keine Grundlage, die bisherige Bank an der Gebührenerhebung für die Umschuldung zu hindern.

2. Betrug beim Online-Banking – Geldinstitut muss für vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge haften

Bleibt der Kunde auf seinem Schaden sitzen, wenn Kriminelle sich unter Anzeige der Rufnummer der Bank telefonisch als Bankmitarbeiter ausgeben, sich so eine digitale Version der Debitkarte des Kunden erschleichen und anschließend mehr als 14.000 Euro mittels Apple Pay abbuchen? Das Landgericht Köln entschied nun, dass das Bankinstitut dem Kunden im Streitfall die betrügerischen Abbuchungen erstatten muss (Az. 22 O 43/23).

Der Kläger nahm die Sparkasse auf Wiedergutschrift nicht autorisierter Zahlungsvorgänge in Anspruch. Das Gericht gab dem Kläger Recht. Er habe gegen die Sparkasse einen Anspruch, sein Konto auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastungen durch die nicht autorisierten Zahlungsvorgänge befunden hätte (§ 675u Satz 2 BGB). Die streitgegenständlichen Zahlungsvorgänge seien nicht durch den Kläger autorisiert gewesen. Dies sei bereits deshalb der Fall, weil sie nicht durch den Berechtigten, nämlich den Kläger, ausgeführt worden seien, eine Stellvertretung für den Kläger sei zudem ausgeschlossen. Dass der Kläger die Zahlungsvorgänge mittels Apple Pay nicht selbst autorisiert habe, stehe nach dem Vortrag der Parteien fest. Die Sparkasse könne dem klägerischen Anspruch auch keinen Schadensersatzanspruch entgegenhalten. Zwar sei nach den gesetzlichen Regelungen ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler entweder in betrügerischer Absicht gehandelt habe oder er den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten nach Gesetz oder den vereinbarten Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments herbeigeführt habe. Entsprechendes habe die Sparkasse jedoch nicht ausreichend dargelegt.

Grobe Fahrlässigkeit erfordere einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht schlechthin unentschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der konkret erforderlichen Sorgfalt. Daran fehle es hier. Das Verhalten des Klägers sei jedenfalls nicht als subjektiv schlechthin unentschuldigbar zu werten. Die Täter hätten sich des sog. Call-ID Spoofings bedient. Dem Kläger sei infolgedessen die Nummer der Sparkasse angezeigt worden, als die Täter ihn anriefen. Für einen verständigen, langjährigen Bankkunden sei die Nutzung einer ihm bekannten Nummer mit besonderem Vertrauen verbunden. Davon, dass die Möglichkeit bestehe, eine fremde Nummer zu nutzen, dürfte der Durchschnittsbürger keine Kenntnis haben. Auch, dass dem Kläger der angebliche Mitarbeiter der Sparkasse nicht bekannt gewesen sei, sei für sich genommen noch kein besonders verdächtiger Umstand. In einer großen Organisation wie der der Beklagten herrsche regelmäßig eine gewisse Fluktuation bzw. es finde eine Arbeitsteilung statt.

Etwas anderes gelte auch nicht aufgrund der Bezeichnung des Auftrags in der pushTAN App als »Registrierung Karte«. Zwar habe der Anrufer vorgegeben, er wolle die Karte des Klägers entsperren, nicht registrieren. Allerdings sei die Bezeichnung »Registrierung« derart weit, dass für den Kläger – vor allem in der konkreten Überrumpelsituation – überhaupt nicht erkennbar gewesen sei, dass es um die Einrichtung eines Zahlungssystems auf einem mobilen Endgerät und damit die Freigabe einer Möglichkeit zu Kontoverfügungen gehe. Dabei wäre es der Sparkasse ohne weiteres möglich gewesen, durch einen eindeutigen Text, insbesondere durch Verwendung eines Hinweises gerade auf Apple Pay dem Kunden deutlich vor Augen zu führen, welcher Zahlungsdienst hier freigegeben werden soll. Auch aus der Formulierung des Warntextes in der App, es sei »kein Auftrag« freizugeben, der nicht »explizit beauftragt« wurde, folge nach seinem natürlichen Wortsinn nicht, dass der Auftrag zwingend über die Online-Banking App erfolgt sein müsse. Der Kläger habe daher davon ausgehen dürfen, dass sein – vermeintlich – telefonisch erteilter »Auftrag« diese Voraussetzungen ebenso erfülle.

3. Keine Haftung der Bank für einen aufgrund Phishing-Angriffs vom Kunden grob fahrlässig freigegebenen Überweisungsbetrag

Wenn ein Kunde mittels PushTAN und Verifizierung über eine Gesichtserkennung nach einer Phishing-Nachricht die temporäre Erhöhung seines Überweisungslimits und eine anschließende Überweisung freigibt, handelt er grob fahrlässig. Die Bank schuldet in diesem Fall nicht die Rückerstattung des überwiesenen Betrags. So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt (Az. 3 U 3/23).

Der Kläger, Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Sozietät, führt bei dem Geldinstitut ein Girokonto. Online-Transaktionen bestätigt er mit dem sog. PushTAN-Verfahren. Sobald in seinem Online-Banking ein Auftrag erteilt wird, erhält er über die auf seinem Smartphone installierte PushTAN-App eine Benachrichtigung und wird zur Freigabe des Auftrags aufgefordert. Zusätzlich hat er eingestellt, dass seine Identität über die Gesichtserkennung des Smartphones bestätigt werden muss. Sein Überweisungslimit lag bei 10.000 Euro. Der Kläger erhielt im September 2021 eine SMS mit dem Hinweis, dass sein Konto eingeschränkt worden sei. Es solle sich für ein neues Verfahren anmelden und hierzu einem Weblink folgen, der das Wort »Sparkasse« enthielt. Die im Absender der SMS genannte Telefonnummer hatte das Geldinstitut in der Vergangenheit bereits verwendet, um den Kläger über vorübergehende Sperrungen nach Sicherheitsvorfällen zu informieren. Der Kläger folgte dem in der SMS angegebenen Link. Anschließend wurde er von einer männlichen Person angerufen und bestätigte auf Anweisung des Anrufers seinen Angaben nach »etwas« in der PushTAN-App des Geldinstituts. Am selben Tag wurde das Konto des Klägers mit einer Überweisung i. H. v. 49.999,99 Euro belastet und als Empfänger eine männliche Person mit Vor- und Nachnamen angegeben. Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Gutschrift dieses Betrags.

Das Oberlandesgericht bestätigte die klageabweisende Entscheidung der Vorinstanz. Das Geldinstitut schulde im Ergebnis nicht die Gutschrift des Betrags, da der Kläger grob fahrlässig seine Pflichten verletzt habe. Für die Limitänderung fordere das Geldinstitut eine starke Kundenauthentifizierung mit PIN und PushTAN. Gemäß den Aufzeichnungen sei am Tag der Überweisung eine PushTAN-Freigabe für ein temporäres Tageslimit von 50.000 Euro angefordert worden, die per Gesichtserkennung auch erteilt worden sei. Von derselben IP-Adresse aus sei nachfolgend eine PushTAN-Freigabe für die streitgegenständliche Überweisung über 49.999,99 Euro angefordert und ebenfalls per Gesichtserkennung erteilt worden. Damit sei der Vortrag des Klägers, nur einmal »etwas« in seiner PushTAN-App mittels Gesichtskennung bestätigt zu haben, nicht glaubhaft. Aufgrund der beruflichen Qualifikation des Klägers könne unterstellt werden, dass er in geschäftlichen Dingen grundsätzlich erfahren sei. Er habe auch selbst berichtet, Online- und Telefonbanking bei mehreren Instituten zu nutzen und mit den grundlegenden Funktionen von Banking- bzw. TAN-Apps vertraut zu sein. Da die Erinnerung des Klägers an Nebendetails des Ablaufs sehr ungenau gewesen seien, spreche eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch seine Erinnerung an die Anzahl der von ihm abgegebenen PushTAN-Bestätigungen unzuverlässig sei. Der Kläger habe durch die Bestätigung von PushTANs auf Anforderung des Anrufers hin gegen seine Verpflichtung, Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, verstoßen und einem unbekanntem Dritten Zugriff auf ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal gewährt. Dadurch habe er faktisch die Kontrolle über das Authentifizierungsinstrument PushTAN in die Hände des Anrufers gelegt.

Die Freigabe einer PushTAN auf telefonischen Zuruf hin begründe den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht. Bei der Freigabeaufforderung werde dem Kunden grundsätzlich angezeigt, für welchen konkreten Vorgang – etwa eine Überweisung in konkreter Höhe – die TAN geschaffen wurde. Beachte ein Kunde diese deutlichen Hinweise nicht und erteile die Freigabe, ohne auf die Anzeige zu achten, liege hierin kein bloß einfach fahrlässiger Pflichtverstoß mehr, denn bei Nutzung einer App, die explizit der Freigabe von Finanztransaktionen diene, müsse es im Allgemeinen jedem einleuchten, dass die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und gründlich zu prüfen sei. Soweit sich der Kläger auf einen atypischen Ablauf in der App berufe, auf die er durch den Klick auf den in der SMS angegebenen Link geraten sei, könne ihm nicht entgangen sein, dass sämtliche Banken seit Jahren vor sog. Phishing-Nachrichten warnten. Diese erweckten den ersten Eindruck, von einem Zahlungsdiensteanbieter zu stammen, führten typischerweise aber zu gefälschten Websites. Dieses kriminelle Phänomen werde seit 2006 öffentlich breit diskutiert. Hier handele es sich offensichtlich um eine derartige Phishing-Nachricht. Dies habe der Kläger auch spätestens nach der Aufforderung, persönliche Sicherheitsmerkmale im Rahmen einer von ihm selbst als »atypisch« wahrgenommenen Umgebung freizugeben, erkennen müssen. Spätestens an diesem Punkt hätte die Überlegung ganz nahegelegen, dass er einem Betrugsversuch aufgeessen war.

4. Urheberschaft von Veränderungen an Testament durch Erblasserin bei fehlender Zugriffsmöglichkeit von Dritten zu vermuten

Wenn ein Testament Veränderungen aufweist, ist zu vermuten, dass diese von der Erblasserin stammen, wenn auszuschließen ist, dass Dritte Zugriff auf das Testament haben konnten. Weist ein Testament über sämtliche Seiten mehrere, den gesamten Text umfassende Durchstreichungen auf, so ist gemäß § 2255 Satz 2 BGB davon auszugehen, dass die Erblasserin das Testament widerrufen wollte. So entschied das Oberlandesgericht München (Az. 33 Wx 73/23 e).

Im September 2020 verstarb eine Frau in ihrer Wohnung. Ihr Lebensgefährte entdeckte in einem Stapel alter Zeitungen, Zeitschriften, Kontoauszüge und Kataloge ein handschriftliches Testament vom März 2020. Durch das Testament wurde der Lebensgefährte als Alleinerbe bestimmt. Zugleich wurden die beiden Brüder der Erblasserin enterbt. Das dreiseitige Testament wies auf sämtlichen Seiten mehrere, den gesamten Text umfassende Durchstreichungen auf. Nunmehr bestand Streit, ob die Veränderungen von der Erblasserin vorgenommen wurden und wenn ja, ob dadurch das Testament widerrufen werden sollte. Das Amtsgericht Kempten bejahte zwar ersteres, verneinte aber letzteres. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Brüder der Erblasserin.

Das Oberlandesgericht München entschied zu Gunsten der Brüder der Erblasserin. Zunächst sei davon auszugehen, dass die Durchstreichungen von der Erblasserin stammen. Die Erblasserin hielt sich in der letzten Phase ihres Lebens überwiegend auf der Couch im Wohnzimmer auf und hatte wenige soziale Kontakte. Es sei daher auszuschließen, dass Dritte ungehinderten Zugriff auf das Testament gehabt haben. Ihre Brüder hatten zudem keinen Zutritt zur Wohnung. Zwar hätte der Lebensgefährte die Veränderungen vornehmen können, daran habe er aber kein Interesse gehabt. Demnach seien die Durchstreichungen von der Erblasserin in Widerrufsabsicht erfolgt. Dies sei gemäß § 2255 Satz 2 BGB zu vermuten.

5. Unterschrift nicht am Ende eines Testaments führt zur Ungültigkeit

An die Errichtung eines Testaments sind bestimmte Formerfordernisse geknüpft. Dazu gehört die Unterschrift, die unter den eigenhändig geschriebenen Text zu setzen ist. Wenn das Schriftstück anderswo unterschrieben wird – z. B. in der Mitte des Textes –, führt das dazu, dass das Testament ungültig ist. So entschied das Oberlandesgericht München (Az. 33 Wx 119/23 e).

Mit der eigenhändigen Unterschrift am Textende des Testaments mache ein Erblasser deutlich, dass die zuvor beschriebenen Verfügungen seinem Willen entsprechen. Ergänzungen und Änderungen, die darunter folgen, seien räumlich nicht mehr von der Unterschrift gedeckt und müssten daher gesondert unterschrieben werden.

Bei Zusätzen, die den eigentlichen Inhalt nicht berührten – etwa einer Orts- oder Datumsangabe – sei es zwar unerheblich, ob diese über oder unter der Signatur stünden, wesentliche Verfügungen wie die bedachten Personen müssten aber zwingend von der Unterschrift gedeckt sein und ihr somit vorangehen.

6. Bei Erbstreit muss ein nicht eindeutiges Testament durch das Gericht ausgelegt werden

Jeder kann durch ein Testament festlegen, wer nach seinem Tode erben soll (und wer nicht). Das Testament muss von Hand geschrieben sein, eine Unterschrift unter einem gedruckten Text reicht nicht aus. Das Gericht muss ermitteln, was die verstorbene Person regeln wollte (§ 2084 BGB). Wenn keine Erben benannt wurden, greift die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Kinder zu gleichen Teilen (§ 1924 BGB). Sie können zwar enterbt werden, haben dann aber einen Anspruch auf einen Mindestanteil, den sog. Pflichtteil (§§ 2303 ff. BGB). In bestimmten Fällen kann dieser jedoch entzogen werden (§ 2333 BGB).

Im Streit um das Erbe hatte das Landgericht Lübeck den Willen der Verstorbenen zu ermitteln. Daraus ergab sich, dass eines der Kinder enterbt wurde (Az. 6 O 206/22).

Eine Familie war zerstritten. Die Mutter setzte handschriftlich ein Schreiben mit Betreff »Pflichtteilsentzug« für eines ihrer Kinder auf. Jahre später verfasste die Mutter maschinell ein Schreiben, wonach im Falle ihres Todes ein Kind ihr Grundstück und Vermögen erhalten und ein anderes Kind vom Erbe ausgeschlossen sein soll. Als die Mutter verstarb, stritten die Kinder um das Erbe. Vor dem Landgericht Lübeck meinte das eine Kind, es liege kein wirksames Testament vor, es sei also gesetzlicher Erbe. Das Geschwisterkind entgegnete, es sei mit dem Schreiben der Mutter als alleiniger Erbe eingesetzt worden.

Das Gericht entschied, dass ein gültiges Testament vorliegt, in dem ein Kind enterbt wurde. Dabei berücksichtigte das Gericht die Schreiben der Mutter sowie die Umstände vor und nach deren Erstellung. Das maschinell geschriebene Dokument sei kein gültiges Testament, könne aber zur Interpretation des handschriftlichen Schreibens herangezogen werden. Daraus ergebe sich, dass die Mutter das Kind enterben wollte. Das lasse sich sowohl durch die familiären Umstände als auch durch frühere dahingehende Äußerungen der Mutter bestätigen.

7. Bauunternehmen kann die zu einem Festpreis vereinbarte Errichtung eines Massivhauses nicht wegen unvorhersehbarer Materialpreissteigerungen verweigern

Ein Bauunternehmen kann die zu einem Festpreis vereinbarte Errichtung eines Massivhauses nicht unter Verweis auf unvorhersehbare Materialpreissteigerungen verweigern, wenn es eine Formalklausel in den Bauvertrag eingebracht hat, die ihm eine unbegrenzte einseitige Anpassung der Vergütung ermöglicht. So entschied das Oberlandesgericht Zweibrücken (Az. 5 U 188/22).

Das klagende Ehepaar und das beklagte Bauunternehmen schlossen im Dezember 2020 einen Vertrag, in dem sich das Unternehmen dazu verpflichtete, auf dem Grundstück der Kläger ein Massivhaus zu einem Pauschalpreis von rund 300.000 Euro zu errichten. Hierzu verwendeten die Parteien ein Vertragsmuster des Unternehmens, in dem es heißt, dass beide Seiten bis Ablauf eines Jahres ab Vertragsunterzeichnung an den vereinbarten Preis gebunden seien, wenn innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss mit den Bauarbeiten begonnen werde. Unter Verweis auf diese Bestimmung teilte das Unternehmen den Eheleuten im Juni 2021 mit, dass sich der vereinbarte Preis um etwa 50.000 Euro erhöhe. Es begründete den Schritt mit außerordentlichen und nicht vorhersehbaren Preissteigerungen beim Baumaterial. Das Ehepaar akzeptierte die Preiserhöhung nicht und forderte das Unternehmen seinerseits auf, mit den Bauarbeiten zu beginnen. Auf die Weigerung des Unternehmens erklärten die Eheleute die Vertragskündigung und beauftragten ein anderes Bauunternehmen mit der Errichtung eines Massivhauses zu einem höheren als dem mit der Beklagten vereinbarten Festpreis. Mit ihrer Klage haben die Eheleute verlangt festzustellen, dass das beklagte Bauunternehmen verpflichtet ist, ihnen Mehrkosten bei der Errichtung des Hauses zu ersetzen, die deshalb entstehen, weil das Unternehmen sich geweigert hat, den Vertrag zum vereinbarten Preis zu erfüllen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Hiergegen hat das Bauunternehmen Berufung eingelegt. Es hat im Wesentlichen geltend gemacht, dass eine Errichtung des Hauses zum ursprünglich vereinbarten Preis existenzbedrohend und ihm daher nicht zumutbar gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat das Bauunternehmen auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung hingewiesen, woraufhin es sein Rechtsmittel zurückgenommen hat. Den Eheleuten stehe der geltend gemachte Ersatz zu. Die Weigerung des Unternehmens, den Vertrag zum vereinbarten Preis zu erfüllen, habe die Eheleute zur Vertragskündigung und zur Beauftragung eines anderen Unternehmens veranlasst. Hierauf zurückzuführende Mehrkosten des Baus habe das Unternehmen zu ersetzen. Das Bauunternehmen habe den Bau des Hauses zum vereinbarten Festpreis geschuldet. Die Preisanpassungsklausel im Vertrag sei unwirksam gewesen. Sie benachteilige die Kunden des Unternehmens, das die vereinbarte Vergütung durch die Festlegung der Listenpreise ohne Begrenzung einseitig anheben könne, unangemessen. Die Kunden könnten der Bestimmung bei Vertragsschluss nicht entnehmen, mit Preissteigerungen welchen Umfangs sie zu rechnen hätten. Gerade Besteller eines Neubaus seien darauf aber in besonderem Maße angewiesen. Häufig sei die ganze Finanzierung auf den Festpreis ausgerichtet, sodass schon vermeintlich geringfügige Änderungen die Kunden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen könnten. Das Unternehmen habe die Vertragserfüllung zum ursprünglich vereinbarten Preis auch nicht deshalb verweigern dürfen, weil sich die Vertragsgrundlage aufgrund unvorhersehbarer Materialpreissteigerungen geändert habe. Denn das Unternehmen habe bei Vertragsschluss die Möglichkeit gehabt, sich mit einer Bestimmung gegen dieses Risiko abzusichern, die auch den Interessen seiner Kunden ausreichend Rechnung getragen hätte.

8. Photovoltaikanlage auf Dach eines Einfamilienwohnhauses trotz Denkmalbereichssatzung zulässig

Die Eigentümerin eines Einfamilienwohnhauses im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs »Golzheimer Siedlung« (Denkmalbereichssatzung) darf auf einer aus dem Straßenraum einsehbaren Dachfläche ihres Hauses eine Photovoltaikanlage errichten. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist verpflichtet, die hierzu nach dem Denkmalschutzgesetz NRW erforderliche Erlaubnis zu erteilen. So entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az. 28 K 8865/22).

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) könne im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Denkmalschutz das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur noch in atypischen Fällen überwiegen, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.

9. Anspruch auf Rückschnitt von geschützten Bäumen zwecks effizienter Nutzung einer Photovoltaikanlage?

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage hat keinen automatischen und absoluten Vorrang gegenüber dem Baumschutz. Entscheidend sei vielmehr der jeweilige Einzelfall. Dies entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az. 9 K 7173/22).

Im Streitfall wollte der Eigentümer eines mit einer zweistöckigen Doppelhaushälfte bebauten Grundstücks auf dem Dach eine Photovoltaikanlage errichten. In diesem Zusammenhang beantragte er bei der Behörde den Rückschnitt zweier rund 50 Jahre alter und 18 bzw. 22 m hoher Platanen, die auf öffentlichem Grund standen. Er führte an, dass die Bäume aufgrund der Verschattung einen effizienten Betrieb der Photovoltaikanlage nicht ermöglichen. Weil die Behörde den Antrag mit Blick auf den Baumschutz ablehnte, erhob der Grundstückseigentümer dagegen Klage.

Die Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ohne Erfolg. Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Rückschnitt der geschützten Bäume zu. Einem Grundstückseigentümer kann nach einer Baumschutzsatzung ein Anspruch auf Rückschnitt von geschützten Bäumen zur Steigerung der Effektivität einer auf dem Dach installierten Photovoltaikanlage aus Allgemeinwohlgründen zustehen. Dies setze aber eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus (z. B. Art und Größe der Anlage, Umfang der Verschattungswirkung, Qualität und Bedeutung des jeweils betroffenen Baums an seinem konkreten Standort sowie der Folgen seiner Schädigung etc.). Zwar sei hinsichtlich der Photovoltaikanlage von einem überragenden öffentlichen Interesse auszugehen. Dies führe jedoch nicht zu einem automatischen und absoluten Vorrang der erneuerbaren Energien, wenn gleichrangige Interessen, wie etwa der Baumschutz, entgegenstehen. Besonders bei umweltinternen Zielkonflikten komme es auf eine umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalls an.

10. Beeinträchtigungen des Gemeinschaftseigentums –

Klage muss von Wohnungseigentümergeinschaft geführt werden

Wenn es zu Beeinträchtigungen des Gemeinschaftseigentums kommt, ist nach § 9a Abs. 2 WEG die Wohnungseigentümergeinschaft klagebefugt. Der einzelne Wohnungseigentümer kann demgegenüber nicht klagen. So entschied das Landgericht Frankfurt (Az. 2-13 S 116/22).

Ein Wohnungseigentümer erhob vor dem Amtsgericht Bensheim Klage gegen die übrigen Wohnungseigentümer. Es ging dabei um eine Beeinträchtigung des Gemeinschaftseigentums. Der Kläger wollte Zugang zu bestimmten Räumen im Kellergeschoss der Wohnanlage. Das Amtsgericht gab der Klage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Beklagten.

Das Landgericht gab der Beklagten Recht. Die Klage sei mangels Prozessführungsbefugnis des Klägers unzulässig. Für die Rechte aus dem gemeinschaftlichen Eigentum sei nach § 9a Abs. 2 WEG allein die Wohnungseigentümergeinschaft als Verband ausübungsbefugt. Bezüglich des Gemeinschaftseigentums bestünden die Pflichten der Wohnungseigentümer nur gegenüber dem Verband, der daher insoweit allein zur Ausübung der Rechte aus § 14 WEG und § 1004 BGB befugt sei. Die Konzentration der Prozessführungsbefugnis umfasse auch auf § 985 BGB und § 861 BGB gestützte Ansprüche. Zwar habe weiterhin jeder Wohnungseigentümer einen Anspruch darauf, dass Beeinträchtigungen des gemeinschaftlichen Eigentums unterbleiben. § 9a Abs. 2 WEG weise die Ausübung dieser Ansprüche aber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu.

11. WEG: Kosten der Erhaltung und Erneuerung von Fenstern, Balkontüren,

Rollläden und Wohnungseingangstüren können Wohnungseigentümern auferlegt werden

Einem Wohnungseigentümer können die Kosten der Erhaltung und Erneuerung der zu seiner Sondereigentumseinheit gehörenden Fenster, Balkontüren, Rollläden und Wohnungseingangstüren auferlegt werden. Ein entsprechender Beschluss hält sich im Rahmen des weiten Ermessens des § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG. So entschied das Landgericht Frankfurt (Az. 2-13 S 91/22).

Eine Wohnungseigentümerin klagte vor dem Amtsgericht Offenbach gegen einen Beschluss. Dieser regelte, dass die Kosten der Erhaltung und Erneuerung von Fenstern, Balkontüren, Rollläden und Wohnungseingangstüren von denjenigen Wohnungseigentümern zu tragen seien, zu deren Sondereigentumseinheit diese Einrichtungen zählen. Die Klägerin hielt dies für unzulässig und verwies auf die Teilungserklärung, die eine Kostenverteilung nach Miteigentumsanteilen vorsieht. Das Amtsgericht wies die Klage ab.

Das Landgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Der Beschluss zur Änderung des Kostenverteilungsschlüssels sei nicht zu beanstanden. Er halte sich im Rahmen des weiten Ermessens des § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG. Die Änderung der Kostenverteilung sei nicht willkürlich, sondern entspreche dem naheliegenden Ansatz, dass die genannten Bauteile der Einwirkung durch die Wohnungseigentümer in höherem Maße als das sonstige Gemeinschaftseigentum ausgesetzt seien. Für unerheblich hielt das Landgericht die anderslautende Regelung in der Teilungserklärung, denn hinsichtlich der Kostenverteilung enthalte § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG eine Öffnungsklausel.

12. Schönheitsreparaturklausel wegen Formulierung »Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen« unwirksam

Regelt eine Schönheitsreparaturklausel u. a. das »Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen«, so ist diese unwirksam. Diese Formulierung kann nach einem Urteil des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg so verstanden werden, dass die Fenster auch von außen gestrichen werden sollen, was unzulässig wäre (Az. 210 C 176/23).

Die Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel ergebe sich lt. Amtsgericht aus einer unangemessenen Benachteiligung der Kläger gemäß § 307 Abs. 1 BGB. Für den Mieter werde nicht deutlich erkennbar, dass die Fenster nur von innen zu streichen sind. Des Weiteren sei es nicht eindeutig, dass sich die Formulierung »von innen« hinter dem Wort »Außentüren« auch auf die Fenster bezieht. Bei Zweifeln hinsichtlich des Verständnisses von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gehen diese zu Lasten des Verwenders. Das Streichen der Fenster von außen sei nicht Aufgabe des Mieters.

13. Eigenbedarfskündigung zu Gunsten von Cousin kann bei bestehender enger sozialer Bindung zulässig sein

Eine Eigenbedarfskündigung zu Gunsten eines Cousins ist rechtmäßig, wenn eine enge soziale Bindung besteht. In diesem Fall gehört der Cousin zur »Familie« i. S. d. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB. So entschied das Landgericht Berlin (Az. 67 S 119/23).

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hatte im April 2023 entschieden, dass eine Eigenbedarfskündigung zu Gunsten eines Cousins unzulässig sei. Er sei nicht als Familienmitglied zu werten. Familienangehörige i. S. d. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB seien nur Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO zustehe. Darauf, ob ein besonders enges persönliches Band zwischen dem Vermieter und der Bedarfsperson bestehe, komme es nicht an.

Das Landgericht vertrat jedoch die Auffassung, dass zu Gunsten von Cousins eine Eigenbedarfskündigung ausgesprochen werden könne, wenn eine enge soziale Beziehung zueinander bestehe. In diesem Fall sei der Cousin als Familienmitglied zu werten. Es komme nicht darauf an, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehe. Dieses Erfordernis stelle weder das Gesetz noch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf. Dieser habe das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts lediglich als Anknüpfungspunkt für eine Begrenzung in Betracht gezogen. Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor. Die durch die Denkmalsbereichssatzung geschützten Blickbezüge würden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht erheblich beeinträchtigt. Gleiches gelte für die von der Rheinuferpromenade wahrnehmbare Silhouette der Siedlung. Das geschützte Erscheinungsbild der Siedlung in Gestalt und Struktur werde durch die Errichtung der Photovoltaikanlage in keiner so gewichtigen Weise gestört, dass dies als Atypik die gesetzliche Wertung, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu überwinden vermag. Zwar sei die Photovoltaikanlage aus dem Straßenraum einsehbar, die nach der Satzung wesentlichen Merkmale der Bausubstanz (die Architektursprache, die Kubatur und Größe der Gebäudegrundflächen, die Eingeschossigkeit, das weiß geschlämmte Ziegelmauerwerk sowie die Dachform und -neigung) blieben von der Errichtung der Photovoltaikanlage jedoch unberührt. Zu berücksichtigen sei, dass mit der Zunahme von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern das »Störgefühl« des Durchschnittsbetrachters erheblich abgenommen hat und weiter abnehmen werde.

14. Unbefugte Gebrauchsüberlassung der Mietwohnung an Dritte zur Nutzung von vier bis sechs Wochen – Fristlose Kündigung rechtmäßig

Wenn ein Mieter für eine vorübergehende Zeit Besuch bei sich aufnimmt, liegt keine unbefugte Gebrauchsüberlassung vor. Diese Grenze wird aber bei einem Aufenthalt von vier bis sechs Wochen überschritten, sodass in diesem Fall ein Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht. Verfügt der Mieter zudem über eine Ersatzunterkunft, besteht keine Notwendigkeit zur Gewährung einer Räumungsfrist. So entschied das Landgericht Hamburg (Az. 311 S 25/23).

Da der Mieter einer Wohnung in Hamburg für August und September 2022 diese Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen hatte, wurde ihm fristlos gekündigt. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht. Er gab an, dass es sich um Besuch von ihm gehandelt habe. Die Vermieterin ließ dies nicht geltend und erhob Räumungsklage. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg wies die Räumungsklage ab. Es konnte eine unbefugte Gebrauchsüberlassung nicht feststellen und hielt es vielmehr für möglich, dass der Mieter regelmäßig Besuch von Freunden erhalte. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung der Vermieterin.

Das Landgericht gab dann der Vermieterin Recht. Ihr stehe ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung zu. Die fristlose Kündigung sei gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB wirksam. Der Mieter habe die Wohnung unbefugt an Dritte überlassen. Zwar liege ein solcher Fall bei einem Besucher, der den Mieter aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen aufsucht und sich in dessen Wohnung für eine vorübergehende Zeit unentgeltlich aufhält, nicht vor. Ab einem Aufenthalt von vier bis sechs Wochen spreche aber eine Vermutung dafür, dass die Aufnahme des Dritten auf Dauer angelegt sei. So liege der Fall hier. Aufgrund der Länge des Aufenthalts von zwei Monaten liege kein bloßer Besuch vor. Eine Räumungsfrist gemäß § 721 Abs. 1 ZPO gewährte das Landgericht dem Mieter nicht. Da dieser im Prozess angegeben hatte, dass er gelegentlich nicht in der Wohnung übernachtete, ging das Gericht davon aus, dass er über eine Ersatzunterkunft verfügte. Eine Obdachlosigkeit habe daher nicht gedroht.

15. Verhängung von doppeltem Fahrverbot bei doppeltem Verkehrsverstoß rechtmäßig

Ein Fahrverbot ist auch dann festzusetzen, wenn gegen den Betroffenen bereits ein Fahrverbot wegen einer ähnlich gelagerten, kurz zuvor begangenen Ordnungswidrigkeit vollstreckt wurde. So entschied das Amtsgericht Frankfurt (Az. 971 OWi 916 Js 59363/23).

Ein Pkw-Führer hielt fahrlässig den erforderlichen Mindestabstand zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht ein. Der Abstand betrug nach den Feststellungen des Amtsgerichts weniger als 3/10 des halben Tachowertes. Etwa sechs Wochen vor diesem Verstoß hatte der Betroffene an derselben Messstelle ebenfalls den Mindestabstand unterschritten. Deswegen war gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt worden. Dieses Fahrverbot hatte der Betroffene im Zeitpunkt der nun durchgeführten Hauptverhandlung bereits vollständig verbüßt.

Das Amtsgericht verhängte gegen den Betroffenen wegen der Abstandsunterschreitung ein Bußgeld nebst einem weiteren Fahrverbot von einem Monat. Dass der Betroffene in der Zwischenzeit bis zur Verhandlung bereits ein Fahrverbot wegen einer kurz zuvor an derselben Stelle begangenen Abstandsunterschreitung verbüßt hatte, sei kein ausreichender Grund, von dem weiteren Fahrverbot abzusehen. Das Fahrverbot solle als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme für den jeweiligen Verkehrsverstoß auf den Betroffenen spezialpräventiv wirken. Diese Funktion würde unterlaufen, wenn von dem Fahrverbot abgesehen würde. Der Betroffene sei durch die getrennte Ahndung der beiden Verkehrsverstöße auch nicht schlechter gestellt. Zwar hätte bei einer gemeinsamen Aburteilung der beiden Verstöße nur ein Fahrverbot festgesetzt werden können, wegen der besonders beharrlichen Delinquenz des Betroffenen wäre in diesem Fall aber ein zweimonatiges Fahrverbot tat- und schuldangemessen gewesen.

16. Klausel über Ladesäulen-Blockiergebühr ist zulässig

Wer sein Elektroauto zu lange an einer Ladesäule angedockt lässt, muss unter Umständen Blockiergebühren zahlen. Das Amtsgericht Karlsruhe hat eine entsprechende Klausel in Verträgen des Energiekonzerns EnBW für wirksam erachtet (Az. 6 C 184/23).

Ein E-Autofahrer hatte Blockiergebühren in Höhe von 19,80 Euro zurückverlangt, nachdem er an drei verschiedenen Terminen im März 2022 die zulässige Höchststandzeit an Ladesäulen der EnBW überschritten hatte. Die Blockiergebühr ist nach den Bedingungen des ADAC-e- Charge-Tarifs, der von der EnBW angeboten wird, ab einer Standzeit von mehr als 240 Minuten fällig. Sie beträgt zwölf Cent pro Minute, maximal jedoch zwölf Euro.

Das Gericht wies die Klage ab. Es hielt die Klausel für zulässig. Das Interesse der EnBW, die Ladesäule zeitnah weiteren Kunden zur Verfügung stellen zu können, sei berechtigt. Auf die Blockiergebühr werde sowohl beim Abschluss des Tarifs als auch beim Start des Ladevorgangs hingewiesen. Der Kläger hatte diesen Bedingungen bei Nutzung der App zugestimmt. Daher könne er die Blockiergebühr nicht zurückverlangen.

17. Keine Haftung des Betreibers eines Parkplatzes für herabfallende Äste vom Nachbargrundstück

Eine Supermarktbetreiberin haftet nicht für den Schaden durch einen herabfallenden Ast eines auf dem Nachbargrundstück stehenden Baums. Es besteht insofern keine Einwirkungsmöglichkeit für sie. Dies entschied das Amtsgericht Köln (Az. 126 C 275/22).

Das Fahrzeug der Klägerin wurde auf dem Kundenparkplatz eines Supermarktes durch einen herabfallenden Ast einer Pappel beschädigt. Die Pappel stand dabei auf dem Nachbargrundstück. Am Fahrzeug entstand lt. Kostenvoranschlag ein Schaden i. H. v. 4.157,55 Euro. Mit dem Vorwurf, die Supermarktbetreiberin habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, erhob die Fahrzeugeigentümerin Klage auf Zahlung von Schadensersatz.

Das Amtsgericht Köln entschied gegen die Klägerin. Nach Auffassung des Gerichts steht ihr kein Anspruch auf Schadensersatz zu, da es insofern an einer Verkehrssicherungspflichtverletzung bei der Beklagten fehlte. Gehe eine Gefahr nicht vom Parkplatz selbst, sondern von Bäumen auf dem angrenzenden Grundstück aus, treffe den Verfügungsberechtigten des Parkplatzes keine Verkehrssicherungspflicht. Adressat der in Frage stehenden Verkehrssicherungspflicht sei der Eigentümer des Nachbargrundstücks. Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass die Beklagte die Sachherrschaft über das angrenzende Grundstück ausübte bzw. in welcher Weise die Beklagte auf die von dem Grundstück ausgehenden Gefahren Einfluss nehmen konnte. Es sei nicht ersichtlich, welche Möglichkeiten die Beklagte gehabt haben soll, um ein Herabstürzen des Astes zu verhindern. Die Beklagte habe ohne Einverständnis des Eigentümers des Nachbargrundstücks nicht auf den Baum einwirken dürfen.

18. Mithaftung: Kollision eines an einem Müllabfuhrfahrzeug im Einsatz vorbeifahrenden Fahrzeugs mit einem Müllrollcontainer

Der Bundesgerichtshof hat über einen Fall entschieden, in dem eine Pkw-Fahrerin an einem Müllabfuhrfahrzeug vorbeifuhr und mit einem gerade entleerten Müllcontainer kollidierte. Das Gericht hat in diesem Fall einen Verstoß der Fahrerin gegen die Straßenverkehrsordnung bejaht (Az. VI ZR 77/23).

Im Streitfall wollte eine Pflegedienstmitarbeiterin mit ihrem Dienstfahrzeug in Gegenrichtung an einem Müllabfuhrfahrzeug vorbeifahren, das erkennbar im Einsatz war. Dabei kollidierte sie mit einem gerade entleerten Müllcontainer, den ein angestellter Müllwerker hinter dem Müllabfuhrfahrzeug quer über die Straße schob. Der Pflegedienst verlangte vom beklagten kommunalen Zweckverband Schadensersatz.

Zwar stehe dem Pflegedienst gegen den Abfallwirtschaftsbetrieb ein Schadensersatzanspruch aus § 7 StVG wegen des bei dem Unfall beschädigten Pflegedienstfahrzeugs zu. Jedoch sei auch der Pflegedienstmitarbeiterin als Fahrerin des Pkw ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorzuwerfen. Wer an einem Müllabfuhrfahrzeug vorbeifährt, das erkennbar im Einsatz ist, dürfe daher nicht uneingeschränkt auf ein verkehrsgerechtes Verhalten der Müllwerker vertrauen. Die Pflegedienstmitarbeiterin hätte damit rechnen müssen, dass Müllwerker plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortreten und entsprechend langsam und vorsichtig fahren müssen. Da die Vorinstanz bei der Pflegedienstmitarbeiterin keinen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung gesehen und dem Abfallwirtschaftsbetrieb die Hauptschuld gegeben hatte, verwies der Bundesgerichtshof den Fall zurück an das Landgericht Hannover, welches neu über die Haftungsquote entscheiden muss.

19. Anspruch auf Schadensersatz bei Nachweis der Beschädigung des Pkw durch herabfallende Teile von vorausfahrendem Lkw

Wenn ein Autofahrer nachweisen kann, dass sein Pkw durch herabfallenden Schrott eines vorausfahrenden Lkw beschädigt wurde, hat er Anspruch auf Schadensersatz. So entschied das Landgericht Lübeck (Az. 10 O 38/23).

Der Kläger war mit seiner Ehefrau in seinem Auto auf der Autobahn unterwegs. Vor ihm fuhr ein mit Stahlschrott beladener Lkw. Als sich der Kläger relativ nah am Lkw befand, so schilderte es zumindest der Kläger, fuhr der Lkw über eine Bodenwelle. Dadurch seien plötzlich mehrere kleine Gegenstände und Teile aus dem Lkw herausgefallen und hätten sein Auto getroffen. Am Wagen sei ein erheblicher Schaden entstanden. Der Kläger verlangte Schadensersatz von der Halterin des Lkw und deren Versicherung. Die Beklagten bestritten den vom Kläger geschilderten Sachverhalt. An dem besagten Tag sei mit dem Lkw nur Stahlschrott transportiert worden. Wenn der sich gelöst hätte, dann hätte der Schaden am Auto ganz anders ausgesehen. Die Schäden am Wagen des Klägers seien nicht durch den Unfall verursacht worden.

Das Landgericht gab jedoch dem Kläger Recht und verurteilte die Beklagten zur Zahlung des Schadens. Das Gericht folgte dabei der Darstellung des Klägers. Dieser habe detailliert geschildert, wo und wann sich Teile gelöst hätten und auf seinem Wagen eingeschlagen seien. Die Ehefrau des Klägers habe bestätigt, dass die Einschläge sehr laut waren. Sie habe sich intuitiv geduckt und dann erst von ihrem Handy hochgesehen und den Lkw bemerkt. Der Fahrer selbst habe zur Aufklärung wenig beitragen können, da er den Unfall gar nicht bemerkt hatte.

20. Anspruch auf Schadensersatz für abgerissenen Seitenspiegel durch Autowaschanlage

Das Amtsgericht München gab einer Klage auf Schadensersatz wegen der Beschädigung eines Pkws in der von der Beklagten betriebenen Autowaschanlage statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 329,57 Euro (Az. 171 C 7665/22). Ein Eigenverschulden des Fahrzeuginhabers war nicht erkennbar.

Der Vater der Klägerin war mit deren Pkw in die von der Beklagten betriebene Autowaschanlage gefahren. Während des Waschvorgangs wurde der rechte Seitenspiegel des Fahrzeugs abgerissen. Die Klägerin behauptete, der Spiegel sei bis zum Beginn des Waschvorgangs in einwandfreiem Zustand gewesen und hätte keine Beschädigungen aufgewiesen. Ihr Vater habe sich entsprechend der Hinweisschilder und der Anweisungen des Personals verhalten. Eine Anweisung oder einen Hinweis dahingehend, dass die Waschanlage nur mit eingeklappten Spiegeln benutzt werden dürfe, sei nicht erfolgt. Die Beklagte behauptete, es sei technisch nicht möglich, dass die Anlage für den Schaden verantwortlich sei. Entweder der Spiegel habe eine (nicht erkannte) Vorbeschädigung aufgewiesen oder der Fahrer habe es versäumt, den Spiegel vor der Autowäsche einzuklappen. Auf diese Notwendigkeit sei er durch die Benutzerhinweise im Eingangsbereich der Waschstraße hingewiesen worden.

Das Gericht gab jedoch der Klägerin Recht. Es stehe fest, dass das Fahrzeug der Klägerin in der von der Beklagten betriebenen Waschanlage gereinigt worden sei. Anlässlich der Durchführung dieser Reinigung sei der rechte Außenspiegel des Fahrzeugs abgerissen. Nach dem Inhalt des Sachverständigengutachtens sei davon auszugehen, dass dieser Spiegel keine relevanten Vorbeschädigungen aufgewiesen habe. Eine fehlerhafte Nutzung der Anlage durch den Fahrer sei zum einen weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Was die von der beklagten Partei aufgeworfene Frage der Notwendigkeit des Einklappens der Spiegel angehe, sei der Sachvortrag der beklagten Partei mangels hinreichender Substanziierung bereits als prozessual unbeachtlich anzusehen. Die beklagte Partei sei gehalten, konkret zum Inhalt und der visuellen Wahrnehmbarkeit der sog. Benutzerhinweise vorzutragen. Es werde schon der konkrete Inhalt dieser Hinweise nicht mitgeteilt. Danach könne der eingetretene Schaden einzig durch eine Fehlfunktion der Waschanlage erklärt werden. Für diese Fehlfunktion habe die Beklagte einzustehen.

21. Arbeitgeber kann private Handynutzung am Arbeitsplatz verbieten – Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats

Das vom Arbeitgeber ausgesprochene Verbot der privaten Handynutzung am Arbeitsplatz unterliegt nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats (§ 87 Abs. 1 BetrVG), weil der Schwerpunkt der Maßnahme auf die Steuerung des Arbeitsverhaltens liegt. So entschied das Bundesarbeitsgericht (Az. 1 ABR 24/22).

Im November 2021 ordnete eine Arbeitgeberin an, dass künftig die Nutzung von Handys zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit nicht gestattet sei. Der Betriebsrat sah in dem Verbot eine Verletzung seines Mitbestimmungsrechts. Denn seiner Meinung nach betreffe das Verbot das Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer im Betrieb, sodass eine Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bestehe.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Arbeitgeberin Recht. Sie habe durch das Verbot der privaten Handynutzung nicht das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt, denn das Verbot unterfalle nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Das Verbot sei schwerpunktmäßig auf die Steuerung des Arbeitsverhaltens gerichtet. Es solle das zügige und konzentrierte Arbeiten sichergestellt werden, indem mögliche Ablenkungen privater Natur durch die Verwendung von Handys unterbunden werden sollen. Dass sich das Verbot auch auf das Ordnungsverhalten auswirken könne, sei unerheblich. Unerheblich sei hier auch die Frage, ob das Verbot möglicherweise rechtswidrig sei. Daraus ergebe sich kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Ebenso unbeachtlich sei die Frage, ob es zu einer konkreten Beeinträchtigung der Arbeitsleistung durch die Nutzung von Handys zu privaten Zwecken kommt oder kommen kann.

22. Keine einseitige Umstellung von Urlaubsgeld auf monatliche Zahlungen

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied, dass ein Arbeitgeber das Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht einseitig von einer bisher jährlichen Einmalzahlung auf monatliche Zahlungen umstellen kann, damit der Mindestlohn erreicht wird (Az. 3 Sa 4/23).

Im Streitfall erhielt die Klägerin als Arbeitnehmerin im Juni und Dezember 2021 Urlaubs- und Weihnachtsgeld jeweils noch als Einmalzahlung. Ende 2021 kündigte ihr Arbeitgeber an, das Urlaubs- und Weihnachtsgeld künftig vorbehaltlos und unwiderruflich in jährlich 12 gleich hohen monatlichen Raten zu zahlen und auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen. Ab Januar 2023 fanden sich auf den monatlichen Abrechnungen Abschlüsse für das »13. Gehalt«. Dies missfiel der Klägerin.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann die vereinbarte Zeit für eine jährliche Zahlung nicht einseitig vom Arbeitgeber auf monatliche Zahlung umgestellt werden, damit der Mindestlohn erreicht wird. Aufgrund der jahrelang von der Klägerin akzeptierten Zahlung in zwei Einmalbeträgen im Sommer und Winter hätten die Parteien eine Leistungszeit gem. § 271 Abs. 1 BGB bestimmt. Der Arbeitgeber könne sich insoweit auch nicht auf die Regel berufen, wonach der Schuldner »im Zweifel« auch früher zahlen darf (§ 271 Abs. 2 BGB).

23. Nur ein Minijob neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (hier: MFA) pauschal versicherbar

Ist ein Arbeitnehmer neben seiner sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung geringfügig beschäftigt, ist jeder weitere Minijob, den er aufnimmt, in vollem Umfang versicherungspflichtig. Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist der Arbeitgeber für die richtige sozialversicherungsrechtliche Meldung ihrer Beschäftigten verantwortlich (Az. L 8 BA 194/21).

Eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis beschäftigte eine medizinische Fachangestellte (MFA) von April bis Oktober 2023 zwei Stunden wöchentlich und zahlte ihr dafür 80 Euro pro Monat. Dabei übte die MFA lt. dem Arbeitsvertrag bereits zwei sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen und eine weitere geringfügige Beschäftigung in der Praxis aus. Die Praxis entrichtete für die MFA Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Nach einer Betriebsprüfung forderte die beklagte Deutsche Rentenversicherung 900 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen nach.

Die Klage der Hausarztpraxis dagegen hatte wie schon vor dem Sozialgericht auch beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen keinen Erfolg. Pauschalbeiträge seien nur für die erste geringfügige Beschäftigung zu entrichten. Die hier im Streitfall zu beurteilende zweite geringfügige Beschäftigung sei in vollem Umfang versicherungspflichtig. Das Landessozialgericht betont, dass die richtige sozialversicherungsrechtliche Meldung der Beschäftigten grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers liege.

24. Rentenversicherung darf Einkommen des Ehegatten auf Grundrente der Ehefrau anrechnen

Das Einkommen des Ehegatten darf auf die Grundrente der Ehefrau angerechnet werden. Diese Praxis der Deutschen Rentenversicherung sei nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen verfassungsgemäß (Az. L 18 R 707/22).

Im Streitfall hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund der Klägerin eine Altersrente, jedoch keinen Grundrentenzuschlag für langjährige Versicherung bewilligt, weil das anzurechnende Einkommen des Ehemannes höher als der Zuschlag war. Die Klägerin rügte, dass die Einkommensanrechnung gegen das Grundgesetz verstoße, weil verheiratete Menschen dadurch gegenüber unverheirateten benachteiligt würden.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird der Nachteil der Einkommensanrechnung bei Gesamtbetrachtung aller an die Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft anknüpfenden Regelungen sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in anderen Regelungsbereichen im Ergebnis ausgeglichen. Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass das Ziel der Grundrente neben der Anerkennung der Lebensarbeitsleistung eine bessere finanzielle Versorgung von langjährig Versicherten sei. Dieses Ziel werde erreicht, denn Grundrentenberechtigten verbleibe bei Einbeziehung des Einkommens des Ehegatten ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs. Er stehe besser da als jemand, der wenig oder gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert gearbeitet habe und entsprechend wenig oder gar nicht in diese eingezahlt habe, betonten die Richter. Zudem seien Ehepartner auf Grund der unterhaltsrechtlichen wechselseitigen Verpflichtung wirksamer als in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft versorgt.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de